

Gesetz- und Verordnungsblatt

der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche

Nr. 3

Kiel, den 3. April

2000

	Inhalt	Seite
I.	Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsanordnungen	
	Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche (Elftes Änderungsgesetz) und zur Änderung des Finanzgesetzes (Achstes Änderungsgesetz) Vom 5. Februar 2000	42
	Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung (Zwölftes Änderungsgesetz) und zur Neuregelung der Wahl und des Ausscheidens der Pröpste und Pröpstinnen in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche Vom 8. Februar 2000	42
	Kirchengesetz zur Verwaltungsvereinfachung Vom 5. Februar 2000	45
	Bekanntmachung der Neufassung des Kirchengesetzes über die Finanzverteilung in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche (Finanzgesetz) in der Fassung vom 5. Februar 2000	46
	Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Benutzung von Fahrzeugen im kirchlichen Dienst (Fahrzeugverordnung – FahrzVO) Vom 8. Februar 2000	49
	Stellungnahme der Nordelbischen Synode zur Handreichung „Ehe, Familie und andere Lebensformen“ Vom 5. Februar 2000	49
	Ergänzung des Haushaltsbeschlusses 1999/2000	51
II.	Bekanntmachungen	
	Änderung der Finanzsatzung des Kirchenkreises Husum-Bredstedt	52
	Urkunde zur Gründung der Diakoniegemeinschaft der Ev.-Luth. Diakonissenanstalt zu Flensburg	53
	Satzung des Diakonischen Werkes des Kirchenkreises Eutin	53
	Bekanntgabe der Prüfungskommissionen für die I. Theol. Prüfungen im Sommer 2000 in Hamburg und Kiel	55
	Pfarrstellenerrichtungen	55
	Pfarrstellenaufhebungen	56
	Bekanntgabe neuer Kirchensiegel	56
III.	Pfarrstellenausschreibungen der Landeskirchen Nordelbiens, Mecklenburgs und Pommerns	58
IV.	Stellenausschreibungen	60
V.	Personalnachrichten	61

Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsanordnungen

Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche (Elfte Änderungsgesetz) und zur Änderung des Finanzgesetzes (Achtes Änderungsgesetz)

Vom 5. Februar 2000

Die Synode hat unter Beachtung von Artikel 69 Absatz 3 der Verfassung folgendes Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Die **Verfassung** der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Februar 1994 (GVOBL. S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Kirchengesetzes vom 8. Februar 1997 (GVOBL. S. 49), wird wie folgt geändert:

1. **Artikel 112 Abs. 2 Satz 2 und 3** wird aufgehoben.
2. **Artikel 113 Abs. 1 letzter Satz** wird aufgehoben.

Artikel 2

Das **Finanzgesetz** in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Februar 1995 (GVOBL. S. 46), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Kirchengesetzes vom 22. November 1997 (GVOBL. S. 186), wird wie folgt geändert:

1. In **§ 3 Abs. 1 Buchstabe b** werden die Worte „zuzüglich der Ausgleichsleistungen nach § 15“ gestrichen.
2. **§ 3 Abs. 2 Satz 1** wird aufgehoben und durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Durch Haushaltsbeschluß sind Mittel für kirchenvertragliche oder gesetzliche Verpflichtungen der Nordelbischen Kirche sowie für Versorgung und deren Sicherung durch Vorwegabzug vom Kirchensteueraufkommen bereitzustellen.“

Ferner können durch Haushaltsbeschluß Mittel für zentrale Gemeinschaftsaufgaben der Nordelbischen Kirche oder Kirchenkreise, insbesondere für den Kirchlichen Entwicklungsdienst, die Partnerschaftshilfe und die Ökumenische Diakonie, durch Vorwegabzug vom Kirchensteueraufkommen ausgewiesen werden.“

3. In **§ 5** wird **Abs. 2** aufgehoben und die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen.
4. In der Überschrift „**III. Abschnitt**“ ist das Wort „Einzelbedarf“ sowie das Komma davor zu streichen.
5. **§ 6 Absatz 1 letzter Satz** wird aufgehoben.
6. **§ 9** wird aufgehoben.
7. **§ 10** wird aufgehoben.
8. **§ 11 Satz 2** wird aufgehoben.
9. **§ 12** wird wie folgt geändert:

- a) **Absatz 1** wird wie folgt geändert:

In Buchstabe c werden die Worte „und für die Beiträge zur Sicherung der Versorgung der Pastorinnen und Pastoren und der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten“ gestrichen.

- b) **Absatz 2** erhält folgende Fassung:

„(2) Die Satzung soll Maßstäbe und Regelungen über die Anrechnung von Erträgen des Vermögens, der Mieten und Pachten der Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände enthalten.“

- c) Als neuer **Absatz 3** wird angefügt:

„(3) Die Satzung kann enthalten:

- a) Grundsätze und Voraussetzungen für die Errichtung, Aufhebung und Besetzung von Stellen,
- b) Maßstäbe und Regelungen über die Aufnahme von Darlehen und Bürgschaften,
- c) Grundsätze und Voraussetzungen für die Schaffung von Einrichtungen mit wesentlichen Folgekosten sowie
- d) Bestimmungen über den Ausgleich personeller Über- und Unterbesetzungen der Kirchengemeinden.“

10. **§ 13 Abs. 2** erhält folgende Fassung:

„(2) Als zeitlich begrenzter Sonderbedarf gelten nach Art und Höhe außergewöhnliche Belastungen durch Sicherung, Sanierung und Renovierung von denkmalgeschützten Kirchen, Gebäuden, Orgeln und Inventarstücken, nachrangig dringliche Neubau-, Umbau- und Bauunterhaltungsmaßnahmen sowie Aufwendungen zur Strukturanpassung.“

11. **§ 15** erhält folgende Fassung:

„§ 15
§ 7 gilt bis zum **31. März 2002**.“

Artikel 3

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2000 in Kraft. Das Nordelbische Kirchenamt wird ermächtigt, das Finanzgesetz in der vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Kirchengesetzes an geltenden Fassung neu bekanntzumachen.

Das vorstehende, von der Synode am 5. Februar 2000 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Kiel, den 8. Februar 2000

Der Vorsitzende der Kirchenleitung
Karl Ludwig Kohlwege
Bischof

Az.: 1202/8324 – VH I

Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung (Zwölftes Änderungsgesetz) und zur Neuregelung der Wahl und des Ausscheidens der Pröpste und Pröpstinnen in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche

Vom 8. Februar 2000

Die Synode hat unter Beachtung von Artikel 69 Absatz 3 der Verfassung das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Verfassung

Die Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche i.d.F. der Bekanntmachung vom 8. Februar 1994 (GVOBL. S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Kirchengesetzes vom 8. Februar 1997 (GVOBL. S. 49), wird wie folgt geändert:

In Artikel 41 Abs. 2 werden die Sätze 2 und 3 aufgehoben.

Artikel 2
Neuregelung der Wahl und des Ausscheidens
der Pröpste und Pröpstinnen

An die Stelle des Pröpste- und Pröpstinnengesetzes i.d.F. der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1990 (GVOBl. 1991, S. 1, 58), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Kirchengesetzes vom 24. Sept. 1994 (GVOBl. 1995, S. 34), tritt das folgende

Kirchengesetz
über die Wahl und das Ausscheiden
der Pröpste und Pröpstinnen
in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche
(Pröpste- und Pröpstinnengesetz)

I. Wahl in das pröpstliche Amt

§ 1
Wahlgrundsätze

(1) Der Propst oder die Pröpstin wird von der Kirchenkreissynode auf Vorschlag des Wahlausschusses auf zehn Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Wahlausschuß wird jeweils nur für eine Wahl gebildet. Eine Wahl ist mit der Einführung des gewählten Propstes oder der gewählten Pröpstin abgeschlossen.

(3) Konstituiert sich eine Kirchenkreissynode während des laufenden Ausschreibungs- und Wahlverfahrens neu, bleibt der Wahlausschuß bis zu sechs Monaten nach der Konstituierung im Amt.

§ 2
Zusammensetzung des Wahlausschusses

- (1) Dem Wahlausschuß gehören als Mitglieder an
- a) sieben aus ihrer Mitte zu wählende Mitglieder der Kirchenkreissynode, davon zwei mit dem Status eines Pastors oder einer Pastorin und eines mit dem Status eines hauptamtlichen Mitarbeiters oder einer hauptamtlichen Mitarbeiterin; ist das zu besetzende pröpstliche Amt mit der pfarramtlichen Tätigkeit in einer Kirchengemeinde verbunden, soll eines dieser Mitglieder der betreffenden Kirchengemeinde angehören;
 - b) der Bischof oder die Bischöfin des Sprengels; er oder sie kann sich durch den Propst oder die Pröpstin, der oder die mit der ständigen Stellvertretung beauftragt ist, vertreten lassen; unterliegt diese oder dieser einem Mitwirkungsverbot nach § 4, tritt die jeweils dienstälteste Pröpstin oder der jeweils dienstälteste Propst des Sprengels an ihre oder seine Stelle.
 - c) ein Mitglied der Kirchenleitung, das nicht der Gruppe der Pastoren und Pastorinnen angehört.
- (2) Den Vorsitz führt das Mitglied nach Absatz 1 Buchstabe b, bei dessen Verhinderung das an Lebensjahren älteste theologische Mitglied.
- (3) Sobald die Wahl durch den Wahlausschuß vorzubereiten ist, werden die Mitglieder nach Absatz 1 Buchstabe a von der Kirchenkreissynode gewählt und das Mitglied nach Absatz 1 Buchstabe c von der Kirchenleitung benannt.
- (4) Für die Mitglieder nach Absatz 1 Buchstabe a wählt die Kirchenkreissynode in gleicher Anzahl aus ihrer Mitte Vertreter und Vertreterinnen, die nach Maßgabe ihrer Statureigenschaft und der auf sie entfallenen Stimmenzahl die Vertretung wahrnehmen oder in den Wahlausschuß nachrücken, wenn ein Mitglied ausgeschieden oder an der Mitwirkung aufgrund von § 4 gehindert ist.

§ 3
Beteiligung im Wahlausschuß

(1) Der Leiter oder die Leiterin des für die Personalangelegenheiten der Theologen und Theologinnen zuständigen Dezernates im Nordelbischen Kirchenamt nimmt an den Sitzungen des Wahlausschusses mit beratender Stimme teil.

(2) Im gegliederten Kirchenkreis sind die Pröpstinnen und Pröpste, deren Stelle nicht zur Neubesetzung ansteht, vor der abschließenden Beratung zu hören.

§ 4
Mitwirkungsverbot

Von der Mitwirkung im Wahlausschuß ist ausgeschlossen die bisherige Amtsinhaberin oder der bisherige Amtsinhaber und wer sich selbst um die ausgeschriebene Propstenstelle bewirbt oder wenn die Bewerbung eines Angehörigen vorliegt.

§ 5
Beratung und Entscheidungsfindung
im Wahlausschuß

(1) Die Sitzungen des Wahlausschusses sind nicht öffentlich. Über den Inhalt der Beratungen und über die Stimmverhältnisse bei den Abstimmungen haben alle Beteiligten Stillschweigen zu bewahren. Auf die Verschwiegenheitspflicht ist vom vorsitzenden Mitglied zu Beginn der Sitzungen hinzuweisen.

(2) Der Wahlausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens sechs seiner Mitglieder anwesend sind.

(3) Beschlüsse, die den Geschäftsgang des Wahlausschusses betreffen, werden mit der Mehrheit der abgegebenen Ja- oder Nein-Stimmen gefaßt.

§ 6
Ausschreibung und Wahlvorschlag

(1) Das pröpstliche Amt wird durch den Kirchenkreisvorstand im Gesetz- und Ordnungsblatt der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zur Neubesetzung ausgeschrieben. Über den Ausschreibungstext ist das Einvernehmen mit dem vorsitzenden Mitglied des Wahlausschusses und dem Nordelbischen Kirchenamt herzustellen. Für die Abgabe der Bewerbung ist eine Ausschlußfrist festzulegen.

(2) Nach Sichtung der fristgerecht eingegangenen Bewerbungen entscheidet der Wahlausschuß über sein weiteres Verfahren. Bewerber und Bewerberinnen, die nicht von vornherein wegen mangelnder persönlicher oder rechtlicher Voraussetzungen ausscheiden, sollen Gelegenheit zur mündlichen Äußerung über ihre Bewerbung erhalten.

(3) Unter Berücksichtigung des Ergebnisses der Gespräche stellt der Wahlausschuß einen Wahlvorschlag auf, der mindestens zwei Namen enthalten soll. Für jeden in den Wahlvorschlag aufzunehmenden Namen müssen mindestens sechs Mitglieder des Wahlausschusses gestimmt haben. Vor der endgültigen Abstimmung über die Aufstellung der Kandidatinnen und Kandidaten gibt der Bischof oder die Bischöfin ein Votum zu jedem Kandidaten oder jeder Kandidatin ab. Kommt ein Wahlvorschlag nicht zustande, ist die Ausschreibung zu wiederholen. Ist innerhalb der Bewerbungsfrist nur eine Bewerbung eingegangen, so kann erneut durch den Kirchenkreisvorstand entsprechend Absatz 1 ausgeschrieben werden.

§ 7
Wahlverfahren

(1) Für die Wahlsitzung und jeden Wahlgang ist die Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder der Kir-

chenkreissynode erforderlich. Es wird ohne Aussprache gewählt.

(2) Gewählt ist, wer die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder der Kirchenkreissynode auf sich vereinigt hat.

(3) Erhält im ersten Wahlgang niemand diese Mehrheit, so findet ein neuer Wahlgang statt. Kommt die Wahl auch im zweiten Wahlgang nicht zustande, so ist, wenn zwei oder mehr Bewerbungen vorliegen, in weiteren Wahlgängen ein Stichwahlverfahren durchzuführen.

(4) Die Wahlhandlung ist beendet, wenn ein Propst oder eine Pröpstin gewählt worden ist. Die Wahlhandlung ist durch das vorsitzende Mitglied der Kirchenkreissynode für beendet zu erklären, wenn die erforderliche Mehrheit nach Maßgabe von Absatz 2 und 3 nicht erreicht worden ist.

§ 8

Erneutes Besetzungsverfahren

Das Besetzungsverfahren nach § 6 ist neu aufzunehmen, wenn die Wahl eines Propsten oder einer Pröpstin nicht zustande gekommen ist.

§ 9

Dienstbeginn, Einführung

Wer gewählt worden ist und die Wahl angenommen hat, wird durch den Bischof oder die Bischöfin des Sprengels in einem Gottesdienst in das Amt eingeführt. Die Bestimmungen des Pfarrstellengesetzes sind entsprechend anzuwenden.

§ 10

Wiederwahl

Erklärt der Propst oder die Pröpstin die Bereitschaft zur Wiederwahl, so kann der Kirchenkreisvorstand im Einvernehmen mit dem Bischof oder der Bischöfin des Sprengels und mit dem Nordelbischen Kirchenamt auf die Durchführung des Besetzungsverfahrens nach § 6 verzichten. Er schlägt den Propst oder die Pröpstin der Kirchenkreissynode zur Wiederwahl vor. § 7 Abs. 1, 2 und 3 Satz 1 sind anzuwenden.

§ 11

Wiederwahl durch Verlängerung der Amtszeit

Endet die pröpstliche Amtszeit vor Eintritt in den kirchengesetzlich geregelten Ruhestand und beträgt die verbleibende Dienstzeit bis Ruhestandseintritt nicht mehr als sechsunddreißig Monate, so kann der Propst oder die Pröpstin die Bereitschaft zur Wiederwahl durch Verlängerung der pröpstlichen Amtszeit erklären. Wenn der Kirchenkreisvorstand auf eine Ausschreibung verzichten will, kann er mit der Mehrheit seiner Mitglieder im bischöflichen Einvernehmen und mit Zustimmung des Nordelbischen Kirchenamtes die Verlängerung der pröpstlichen Amtszeit beschließen. Dieser Beschluß bedarf der Bestätigung auf der nächsten Tagung der Kirchenkreissynode. Die Verlängerung erfolgt in jedem Fall nur bis zum Eintritt des kirchengesetzlich geregelten Ruhestandes. Stimmt die Kirchenkreissynode dem Verlängerungsbeschluß des Kirchenkreisvorstandes nicht zu, wird der Propst oder die Pröpstin umgehend in den Ruhestand versetzt.

II. Ausscheiden aus dem pröpstlichen Amt und der damit verbundenen Pfarrstelle

§ 12

Ausscheiden

(1) Das Ausscheiden aus dem Amt und der damit verbundenen Pfarrstelle erfolgt

a) mit Ablauf der Amtszeit,

b) vor Ablauf der Amtszeit durch Verzicht,

c) im übrigen nach den Bestimmungen des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands.

(2) Wer zur Wiederwahl nach § 10 bereit ist und nicht gewählt wird, kann, abweichend vom Kirchengesetz zur Ergänzung des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands in der jeweiligen Fassung, auch wenn das für den Eintritt in den Ruhestand erforderliche Lebensalter noch nicht vollendet ist, mit Ablauf der Amtszeit und nach Vollendung des 60. Lebensjahres als Pastor oder Pastorin in den Ruhestand versetzt werden.

§ 13

Rückkehr aus dem pröpstlichen Amt

(1) Wer aus dem Amt nach § 12 Buchst. a) oder b) nach Maßgabe des § 24 Abs. 3 Pfarrstellengesetz ausscheidet, hat Anspruch darauf, innerhalb eines Jahres nach dem Ausscheiden eine durch Ernennung zu besetzende Pfarrstelle, die nicht mit einem Aufsichtsamt verbunden ist, übertragen zu erhalten, sofern das für den Eintritt in den Ruhestand mögliche Lebensalter noch nicht erreicht ist. Einvernehmlich kann auch ein anderer kirchlicher Dienst übertragen werden. Im übrigen gelten die Bestimmungen des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands.

(2) Wer nach Ausscheiden eine Pfarrstelle oder einen anderen kirchlichen Dienst nach Absatz 1 übernimmt, erhält die Rechtsstellung nach den für den neuen Dienst geltenden Bestimmungen. Dazu gehört die Berechtigung, neben der neuen Amts- und Dienstbezeichnung die bisherige Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „außer Dienst“ (a. D.) zu führen.

§ 14

Rechtsverordnung

Die Kirchenleitung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Regelungen zu treffen über

- die notwendigen Bestandteile des Ausschreibungstextes (§ 6 Abs. 1 des Gesetzes),
- die Einzelheiten des Bewerbungs- und Auswahlverfahrens (§ 6 Abs. 2, 3 des Gesetzes),
- den Ablauf der Wahlsitzung und die Durchführung weiterer Wahlgänge im einzelnen (§ 7 des Gesetzes).

Artikel 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 2000 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Pröpste- und Pröpstinnengesetz i.d.F. der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1990 (GVOBl. 1991, S. 1, 58), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Kirchengesetzes vom 24. Sept. 1994 (GVOBl. 1995, S. 34), außer Kraft.

(2) Wahlverfahren, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes begonnen haben, werden nach den bisher geltenden Bestimmungen zum Abschluß gebracht. Ein Wahlverfahren beginnt mit der ersten Sitzung des Wahlausschusses.

Das vorstehende, von der Synode am 5. Februar 2000 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Kiel, den 8. Februar 2000

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Karl Ludwig Kohlwege

Bischof

Az: 2401 – PR II

**Kirchengesetz
zur Verwaltungsvereinfachung
Vom 5. Februar 2000**

Die Synode hat unter Beachtung von Artikel 69 Abs. 3 der Verfassung das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Artikel 1
Änderung der Verfassung
(13. Änderungsgesetz – 13. ÄndG)**

Die Verfassung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Februar 1994 (GVOBl. S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Kirchengesetzes vom 8. Februar 1997 (GVOBl. S. 49), wird wie folgt geändert:

1. **Artikel 9 Abs. 1** wird um Satz 3 wie folgt ergänzt:

„Zur Erfüllung von Aufgaben, die über ihre Grenzen hinauswirken, ihre Kräfte übersteigen oder die gemeinsam mit größerer Effektivität wahrgenommen werden können, soll sie mit benachbarten Kirchengemeinden oder anderen beteiligten kirchlichen Körperschaften nach Maßgabe der Artikel 51 bis 59 zusammenarbeiten.“

2. In **Artikel 35** wird **Absatz 2** aufgehoben und die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen.

3. Die zwischen Artikel 50 und Artikel 51 eingeschalteten Überschriften werden wie folgt gefaßt:

**„IV. Zusammenarbeit von Kirchengemeinden
und Kirchenkreisen
1. Verbände“**

4. **Artikel 51** wird wie folgt gefaßt:

„Artikel 51

(1) Kirchengemeinden innerhalb eines Kirchenkreises oder Kirchenkreise können sich durch öffentlich-rechtlichen Vertrag zu Verbänden zusammenschließen und ihnen Aufgaben zur Erfüllung des kirchlichen Auftrages übertragen. Die Eigenständigkeit der Mitglieder des Verbandes darf in ihrem Wesensgehalt nicht beeinträchtigt werden. Das Recht und die Pflicht zur Wahrnehmung der übertragenen Verbandsaufgaben gehen von den beteiligten Kirchengemeinden und Kirchenkreisen auf den Verband über.

(2) Gleichzeitig mit dem Vertrag nach Absatz 1 Satz 1 vereinbaren die Verbandsmitglieder eine Verbandsatzung, die der Verband erläßt.

(3) Die Verbände unterliegen der Aufsicht in gleicher Weise wie die ihnen angehörenden Kirchengemeinden oder Kirchenkreise.

(4) Kirchengemeinden können auf ihren Antrag an einen bestehenden Kirchengemeindeverband angeschlossen werden.“

5. **Artikel 52** wird wie folgt gefaßt:

„Artikel 52

(1) Der öffentlich-rechtliche Vertrag über die Errichtung eines Verbandes bedarf bei Kirchengemeindeverbänden der Zustimmung des Kirchenkreisvorstandes, bei Kirchenkreisverbänden der Zustimmung der Kirchenkreissynoden aller beteiligten Kirchenkreise. Die vereinbarte Verbandsatzung unterliegt darüber hinaus der Genehmigung des Nordelbischen Kirchenamtes.

(2) Die Verbandsatzung muß bestimmen

- a) Name, Sitz und Kirchensiegel des Verbandes,
- b) die Aufgaben,

c) die Verbandsmitglieder und ihr Stimmrecht,

d) die Organe des Verbandes einschließlich der Zahl ihrer Mitglieder und der Amtszeit,

e) die Aufgaben und Befugnisse der Organe einschließlich der Genehmigungsvorbehalte,

f) den Maßstab, nach dem die Verbandsmitglieder zur Deckung des Finanzbedarfes beizutragen haben,

g) die Geschäftsführung und ihre Organisation,

h) das Verfahren bei Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes und bei Aufhebung des Verbandes sowie die Grundsätze der Auseinandersetzung.“

6. **Artikel 53** mit der vorgeschalteten Überschrift „2. Aufgaben“ wird aufgehoben und wie folgt neu gefaßt:

„Artikel 53

(1) Die Verbandsvertretung erläßt die Verbandsatzung und ändert sie mit Genehmigung des Nordelbischen Kirchenamtes. Sie wählt oder bestellt die Mitglieder des Verbandsausschusses. Darüber hinaus nimmt sie alle Aufgaben wahr, die ihr durch die Verbandsatzung und die weiteren Satzungen des Verbandes zugewiesen sind. Bei Aufhebung des Verbandes überwacht sie die Durchführung des von den Verbandsmitgliedern in entsprechender Anwendung von Artikel 51 Abs. 1 und Artikel 52 Abs. 1 abzuschließenden Aufhebungsvertrages.

(2) Die Verbandsvertretung kann aus ihrer Mitte einen Verbandsrat bilden, wenn dies in der Verbandsatzung vorgesehen und nach Art und Umfang der ihr obliegenden Aufgaben zweckmäßig ist. Sie kann weitere Gemeindeglieder in den Verbandsrat berufen. Der Verbandsrat ist Organ des Verbandes und nimmt nach Maßgabe der Verbandsatzung Aufgaben der Verbandsvertretung wahr.“

7. **Artikel 54** mit der vorgeschalteten Überschrift „3. Die Verbandsvertretung“ wird aufgehoben und wie folgt neu gefaßt:

„Artikel 54

(1) Die Verbandsvertretung des Kirchengemeindeverbandes besteht aus den Vertretern der verbandsangehörigen Kirchengemeinden; dies ist jeweils ein Mitglied des Kirchenvorstandes.

(2) Die Verbandsvertretung des Kirchenkreisverbandes besteht aus den Vertretern der verbandsangehörigen Kirchenkreise; dies ist jeweils ein Mitglied des Kirchenkreisvorstandes.

(3) Die Verbandsatzung kann die Entsendung weiterer Vertreter oder Vertreterinnen vorsehen.“

8. **Artikel 55** wird aufgehoben und wie folgt neu gefaßt:

„Artikel 55

„(1) Der Verbandsausschuß leitet die Verwaltung des Verbandes und ist für die ordnungsgemäße Führung der Geschäfte verantwortlich. Er ist der gesetzliche Vertreter des Verbandes und handelt im Rechtsverkehr durch sein vorsitzendes und ein weiteres Mitglied. Ist das vorsitzende Mitglied verhindert, handelt an seiner Stelle das mit der Stellvertretung beauftragte Mitglied. Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform und sind mit dem Kirchensiegel zu versehen.“

(2) Durch die Verbandsatzung kann ein Mitglied des Verbandsausschusses mit der Führung der Geschäfte beauftragt werden.

(3) Absatz 1 Satz 2 bis 4 gilt nicht, wenn der wirtschaftliche Wert der Rechtshandlung des Verbandes einen in der Verbandsatzung bestimmten Betrag nicht übersteigt."

9. **Artikel 56** mit der vorgeschalteten Überschrift „4. Der Verbandsausschuß" wird aufgehoben und wie folgt neu gefaßt:

„Artikel 56

Der Verbandsausschuß besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Er wird von der Verbandsvertretung nach den Vorschriften der Verbandsatzung gewählt oder bestellt.,,

10. Zwischen Artikel 56 und Artikel 57 wird als Überschrift eingefügt:

„2. **Aufgabengemeinschaften;
Aufgabendelegation**"

11. **Artikel 57** wird aufgehoben und wie folgt neu gefaßt:

„Artikel 57

Kirchengemeinden und Kirchenkreise können durch Vertrag vereinbaren, ihnen obliegende Aufgaben gemeinschaftlich wahrzunehmen. Werden gemeinsame Einrichtungen geschaffen, so muß der Vertrag Regelungen enthalten über eine zweckmäßige Mitwirkung der Beteiligten und über die Aufsicht. Im Vertrag sind Regelungen über die Vertragsaufhebung vorzusehen."

12. **Artikel 58** mit der vorgeschalteten Überschrift „5. Auftragsangelegenheiten" wird aufgehoben und wie folgt neu gefaßt:

„Artikel 58

Kirchengemeinden und Kirchenkreise können durch Vertrag vereinbaren, daß eine der beteiligten Körperschaften Aufgaben der übrigen Beteiligten übernimmt. Das Recht und die Pflicht zur Erfüllung dieser Aufgaben gehen auf die übernehmende Körperschaft über. Im Vertrag sind Regelungen über die Vertragsaufhebung vorzusehen."

13. Nach Artikel 58 wird als Überschrift eingefügt:

„3. **Auftragsverwaltung**"

14. Neu eingefügt wird **Artikel 58 a**:

„Artikel 58 a

(1) Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände und Kirchenkreise können durch Vertrag vereinbaren, daß ein Beteiligter zur Erfüllung seiner Verwaltungsaufgaben die Verwaltung eines anderen Beteiligten im Wege des Auftrags in Anspruch nimmt (Auftragsverwaltung). Die auftraggebende Körperschaft bleibt Träger der Verwaltungsaufgaben; sie kann fachliche Weisungen erteilen. Im Vertrag sind Regelungen über die Vertragsaufhebung vorzusehen.

(2) In dem Vertrag können der auftraggebenden Körperschaft weitergehende Rechte eingeräumt werden.

(3) Die auftragnehmende Körperschaft kann die nach Absatz 1 und 2 erforderlichen Regelungen auch allgemein durch Satzung treffen. Sie werden Bestandteil des Vertrags, wenn die auftraggebende Körperschaft mit ihrer Geltung einverstanden ist."

15. Die dem Artikel 59 vorgeschaltete Überschrift wird wie folgt gefaßt.

„4. **Gesamtstädtische Aufgaben in Großstädten
und übergreifende Aufgaben in Großräumen**"

16. In **Artikel 59 Abs. 1** wird die Artikelbezeichnung „58" in „58 a" geändert.

Artikel 2

Änderung des Kirchenbesoldungsgesetzes

Das Kirchengesetz über die Besoldung der Pastoren, Pastorinnen, Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1990 (GVOBl. 1991 S. 36), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Kirchengesetzes vom 22. November 1997 (GVOBl. S. 189), wird wie folgt geändert:

§ 2 **Abs. 8** wird wie folgt gefaßt:

„(8) Die Kirchenleitung erläßt Rechtsverordnungen nach Absatz 2 bis 7 nach Anhörung des für Besoldung und Dienstrecht zuständigen Ausschusses der Synode. Bei Rechtsverordnungen, die Mehrausgaben zur Folge haben, hat die Kirchenleitung das Einvernehmen mit dem Hauptausschuß der Synode herzustellen."

Artikel 3

Änderung des Kirchenversorgungsgesetzes

Das Kirchengesetz über die Versorgung der Pastoren, Pastorinnen, Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche vom 14. Januar 1984 (GVOBl. 1996 S. 109), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Kirchengesetzes vom 22. November 1997 (GVOBl. S. 189), wird wie folgt geändert:

§ 2 **Abs. 5** wird wie folgt gefaßt:

„(5) Die Kirchenleitung erläßt Rechtsverordnungen nach Absatz 2 bis 4 nach Anhörung des für Besoldung und Dienstrecht zuständigen Ausschusses der Synode. Bei Rechtsverordnungen, die Mehrausgaben zur Folge haben, hat die Kirchenleitung das Einvernehmen mit dem Hauptausschuß der Synode herzustellen."

Artikel 4

Übergangs- und Schlußbestimmungen

1. Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.
2. Die geltenden Verbandsatzungen bleiben in Kraft.

Das vorstehende, von der Synode am 5. Februar 2000 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Kiel, den 8. Februar 2000

Der Vorsitzende der Kirchenleitung
Karl Ludwig Kohlwage
Bischof

Az.: 1202/3510 – VH I

Bekanntmachung der Neufassung des Kirchengesetzes über die Finanzverteilung in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche (Finanzgesetz) in der Fassung vom 5. Februar 2000

Nach Artikel 3 des Kirchengesetzes zur Änderung des Finanzgesetzes (Achstes Änderungsgesetz) vom 5. Februar 2000 (GVOBl. S. 46) wird nachstehend der Wortlaut der ab 1. Januar 2000 geltenden Fassung bekanntgegeben.

Kiel, den 14. Februar 2000

Der Vorsitzende der Kirchenleitung
Karl Ludwig Kohlwage
Bischof

Az.: 84105 – VH I

**Kirchengesetz
über die Finanzverteilung in der Nordelbischen
Evangelisch-Lutherischen Kirche
(Finanzgesetz)**

Vom 28. Mai 1978 (GVOBl. S. 155),
vom 17. Januar 1985 (GVOBl. S. 73),
vom 30. Januar 1993 (GVOBl. S. 53),
vom 4. Februar 1995 (GVOBl. S. 46),
vom 23. September 1995 (GVOBl. S. 236)
vom 3. Februar 1996 (GVOBl. S. 34),
vom 8. Februar 1997 (GVOBl. S. 49),
vom 22. November 1997 (GVOBl. S. 186, 187)
in der Fassung vom 5. Februar 2000 (GVOBl. S. 46)

Die Synode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**I. Abschnitt
Allgemeine Vorschriften**

§ 1

Das Aufkommen aus der von den Kirchenkreisen erhobenen Kirchensteuer vom Einkommen und aus der Mindestkirchensteuer, soweit sie nicht örtlich erhoben wird, dient insbesondere der Erfüllung der den Kirchengemeinden, den Kirchenkreisen und der Nordelbischen Kirche obliegenden Aufgaben.

§ 2

(1) Der Finanzverteilung ist das Kirchensteueraufkommen nach dem Kirchensteuergesetz zugrunde zu legen.

(2) Das Kirchensteueraufkommen nach Absatz 1 ist im Haushalt der Nordelbischen Kirche zu veranschlagen, einschließlich der Kosten des Kirchensteuereinzuges, die aus dem Bruttoaufkommen zu bestreiten sind.

(3) Bei Vorlage des Haushaltsplans ist das jeweilige Kirchensteueraufkommen mit den nach § 24 Abs. 2 der Kirchensteuerordnung zu verrechnenden Ansprüchen und Verpflichtungen darzustellen. Aus der Darstellung müssen sich insbesondere der Gesamtbetrag sowie die jeweiligen Zu- und Abgänge der Rückstellungen für den Kirchensteuerausgleich mit anderen Kirchen außerhalb der NEK ergeben.

§ 3

(1) Die Verteilung des Kirchensteueraufkommens nach § 2 Abs. 1 ist jährlich durch Beschluß der Synode, spätestens bei Verabschiedung des Haushaltsplans, für mindestens drei Jahre zu planen, indem

- a) die Höhe des Anteils der Nordelbischen Kirche nach Artikel 112 Abs. 1 der Verfassung,
- b) die Höhe der Schlüsselzuweisungen an die Kirchenkreise nach Artikel 113 der Verfassung,
- c) die Höhe des Sonderfonds nach Artikel 112 Abs. 3 der Verfassung in Vomhundertsätzen anzugeben sind.

(2) Durch Haushaltsbeschluß sind Mittel für kirchenvertragliche oder gesetzliche Verpflichtungen der Nordelbischen Kirche sowie für Versorgung und deren Sicherung durch Vorwegabzug vom Kirchensteueraufkommen bereitzustellen.

Ferner können durch Haushaltsbeschluß Mittel für zentrale Gemeinschaftsaufgaben der Nordelbischen Kirche oder Kirchenkreise, insbesondere für den Kirchlichen Entwicklungsdienst, die Partnerschaftshilfe und die Ökumenische Diakonie, durch Vorwegabzug vom Kirchensteueraufkommen ausgewiesen werden. Kommt es zum Vorwegabzug, so sind die

Anteile nach Artikel 112/113 Verfassung für das nach Vorwegabzug verbleibende Kirchensteueraufkommen anzugeben.

§ 4

Der Haushaltsbeschluß hat sich im Rahmen des Finanzplanungsbeschlusses zu halten. In ihm sind die jeweiligen Anteile nach § 3 in Vomhundertsätzen für das betreffende Haushaltsjahr festzulegen.

**II. Abschnitt
Anteil der Nordelbischen Kirche**

§ 5

Die Nordelbische Kirche erhält aufgrund des Haushaltsbeschlusses nach § 4 zur Erfüllung ihrer Aufgaben einen Anteil aus dem Kirchensteueraufkommen. Die eigenen Einnahmen der Nordelbischen Kirche sind zu berücksichtigen.

**III. Abschnitt
Schlüsselzuweisungen**

§ 6

(1) Die Kirchenkreise erhalten zur Deckung des Bedarfs der Kirchengemeinden und zur Deckung ihres eigenen Bedarfs Schlüsselzuweisungen aus dem Kirchensteueraufkommen. Die Mittel für die zentrale Zahlung der Dienstbezüge für Pastorinnen und Pastoren der Kirchenkreise und Kirchengemeinden sind dem Bedarf der Kirchenkreise zuzurechnen.

(2) Die Zahlung der Dienstbezüge erfolgt durch das Nordelbische Kirchenamt.

§ 7

(1) Grundlage der Schlüsselzuweisungen an die Kirchenkreise nach § 6 ist eine Gewichtung der maßgeblichen Gemeindegliederzahl, indem die Kirchenkreise als Großstadtbereich oder mit unterdurchschnittlicher Bevölkerungsdichte oder durch die Übernahme besonderer Aufgaben besonders berücksichtigt werden. Die maßgebliche Gemeindegliederzahl wird

- a) für den Kirchenkreis Alt-Hamburg um 24 v.H., für die übrigen ganz oder teilweise auf Hamburger Staatsgebiet belegenen Kirchenkreise um 23 v.H.,
- b) für die Kirchenkreise Angeln um 12 v.H., Eiderstedt um 83 v.H., Husum-Bredstedt um 13 v.H., Kiel um 11 v.H., Lübeck um 21 v.H., Norderdithmarschen um 12 v.H., Pinneberg um 11 v.H., Süderdithmarschen um 3 v.H., Südtondern um 13 v.H.,
- c) für die übrigen Kirchenkreise des Sprengels Schleswig um 2 v.H. und für die übrigen Kirchenkreise des Sprengels Holstein-Lübeck um 1 v.H.

erhöht.

(2) Die Verteilung der Schlüsselzuweisungen an die Kirchenkreise nach Absatz 1 Buchstabe a sowie die Festsetzung des Betrages für die Aufgaben des Kirchenkreisverbandes Hamburg (Vorwegabzug) erfolgt durch Beschluß des Verbandsausschusses des Kirchenkreisverbandes Hamburg. Das Nordelbische Kirchenamt ist über den Beschluß zu unterrichten.

(3) Die maßgeblichen Gemeindegliederzahlen für die Kirchenkreise sind die vom Kirchlichen Rechenzentrum Nordelbien-Berlin mit dem in der Ausführungsverordnung genannten Stichtag amtlich festgestellten Zahlen, die als Anlage zum Haushaltsbeschluß durch die Synode für verbindlich erklärt werden. Erfaßt werden nur die Gemeindeglieder mit erstem Wohnsitz. Für die nicht vom Kirchlichen Rechenzentrum

Nordelbien-Berlin erhältlichen Gemeindegliederzahlen kann ein anderer Stichtag maßgeblich sein.

(4) Von den Schlüsselzuweisungen für den jeweiligen Kirchenkreis werden die als nicht unumgänglich anerkannten Kirchensteuer-Erläbeträge nach dem Kirchensteuergesetz abgesetzt.

§ 8

(1) Die Dienstbezüge der Pastorinnen und Pastoren, d.h. Grundgehalt, Ortszuschlag, Zulagen und vermögenswirksame Leistungen, jährliches Urlaubsgeld, jährliche Sonderzuwendungen sind direkt mit den Kirchenkreisen abzurechnen. Entsprechendes gilt für privatrechtliche Dienstverhältnisse. Für die Haushaltsplangestaltung setzt das Nordelbische Kirchenamt einen Durchschnittsbetrag je besetzter Pfarrstelle fest.

(1a) Soweit zum Zwecke der Beschäftigungsförderung der Pastorinnen und Pastoren im Beschäftigungsförderungsgesetz sowie im Achten Kirchengesetz zur Änderung des Kirchenbesoldungsgesetzes die Dienstbezüge der Pastorinnen und Pastoren befristet gekürzt oder Erhöhungen befristet ausgesetzt werden, gelten die dadurch ersparten Beträge im Verhältnis der Kirchenkreise zur Nordelbischen Kirche als Dienstbezüge im Sinne des Absatzes 1. Sie sind in den Personalfonds gemäß § 7 des Beschäftigungsförderungsgesetzes einzustellen.

(2) Von den Kirchenkreisen sind die erforderlichen Mittel für die zentrale Zahlung von Beihilfen, Trennungsgeld, Umzugskosten und z.b.V.-Pfarrstellen für Kirchenkreise nach dem vom Nordelbischen Kirchenamt festzustellenden Durchschnittsbetrag je besetzter Pfarrstelle durch Umlage zu erheben. Diese ist von den Schlüsselzuweisungen in gleichen monatlichen Beiträgen einzubehalten. Sofern die Einnahmen, insbesondere die Staatsleistungen, die Nebenkosten decken, kann auf die Erhebung der Umlage verzichtet werden. Den Kirchenkreisen ist jährlich eine Abrechnung vorzulegen. Die Kirchenleitung kann in der Haushaltsvorlage die Anzahl der zu besetzenden z.b.V.-Pfarrstellen festlegen.

(3) Für die zentrale Zahlung der Nebenkosten und z.b.V.-Pfarrstellen kann eine Rücklage zur treuhänderischen Verwaltung durch das Nordelbische Kirchenamt gebildet werden.

§ 9

aufgehoben

§ 10

aufgehoben

IV. Abschnitt

Deckung des Finanzbedarfs der Kirchengemeinden

§ 11

Die Schlüsselzuweisungen werden in den Kirchenkreisen nach den Bestimmungen dieses Kirchengesetzes und der von der Kirchenkreissynode zu erlassenen Satzung verteilt.

§ 12

(1) Die Satzung muß Bestimmungen enthalten über:

- a) die Maßstäbe, nach denen die Verteilung an die Kirchengemeinden vorgenommen werden soll,
- b) die Bereitstellung der Mittel für die Aufgaben des Kirchenkreises,

- c) die Bereitstellung der Mittel für die zentrale Zahlung der Dienstbezüge der Pastorinnen und Pastoren,
- d) die Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen, die im Rahmen des Zuteilungsverfahrens getroffen werden,
- e) Maßstäbe und Regelungen über die Bildung und den Einsatz von Rücklagen auf Kirchenkreisebene für Ausgleichs- und Investitionsmaßnahmen des Kirchenkreises und seiner Kirchengemeinden unter besonderer Berücksichtigung des Vermögens und der Erträge.

(2) Die Satzung soll Maßstäbe und Regelungen über die Anrechnung von Erträgen des Vermögens, der Mieten und Pachten der Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände enthalten.

(3) Die Satzung kann enthalten:

- a) Grundsätze und Voraussetzungen für die Errichtung, Aufhebung und Besetzung von Stellen,
- b) Maßstäbe und Regelungen über die Aufnahme von Darlehen und Bürgschaften,
- c) Grundsätze und Voraussetzungen für die Schaffung von Einrichtungen mit wesentlichen Folgelasten sowie
- d) Bestimmungen über den Ausgleich personeller Über- und Unterbesetzungen der Kirchengemeinden.

V. Abschnitt Sonderfonds

§ 13

(1) Der Sonderfonds dient der Unterstützung der Kirchengemeinden und Kirchenkreise sowie ihrer Dienste, Werke und Einrichtungen für einen zeitlich begrenzten Sonderbedarf. Nicht ausgeschüttete Mittel verbleiben dem Sonderfonds und werden bei Bedarf verwendet.

(2) Als zeitlich begrenzter Sonderbedarf gelten nach Art und Höhe außergewöhnliche Belastungen durch Sicherung, Sanierung und Renovierung von denkmalgeschützten Kirchen, Gebäuden, Orgeln und Inventarstücken, nachrangig dringliche Neubau-, Umbau- und Bauunterhaltungsmaßnahmen sowie Aufwendungen zur Strukturanpassung.

(3) Die Kirchenkreise sind antragsberechtigt.

(4) Über die Vergabe der Mittel entscheidet der Hauptauschuß. Er kann Richtlinien aufstellen.

VI. Abschnitt Schlußbestimmungen

§ 14

Zur Ausführung dieses Kirchengesetzes kann die Kirchenleitung mit Zustimmung des Hauptausschusses Ausführungsverordnungen erlassen.

§ 15

§ 7 gilt bis zum 31. März 2002.

**Rechtsverordnung
zur Änderung der Rechtsverordnung
über die Benutzung von Fahrzeugen im kirchlichen Dienst
(Fahrzeugverordnung – FahrzVO)**

Vom 8. Februar 2000

Die Kirchenleitung hat aufgrund von § 2 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. Abs. 8 des Kirchenbesoldungsgesetzes i. d. F. der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1990 (GVOBl. 1991 S. 36), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Kirchengesetzes vom 22. November 1997 (GVOBl. S. 189), im Einvernehmen mit dem Hauptausschuß der Synode folgende Änderung der Rechtsverordnung erlassen:

Artikel 1

Die Rechtsverordnung über die Benutzung von Fahrzeugen im kirchlichen Dienst (Fahrzeugverordnung – Fahrz-VO) vom 10. November 1992 (GVOBl. S. 385) i. d. F. der Rechtsverordnung vom 14. Januar 1997 (GVOBl. S. 37) wird wie folgt geändert:

1. **§ 3 Abs. 2 Satz 1** erhält folgende Fassung:

„Beim Verkauf müssen kircheneigene Fahrzeuge mindestens den amtlichen Schätzpreis erzielen.“

2. **§ 4 Abs. 1 Satz 2** erhält folgende Fassung:

„Bei privater Nutzung ist an die das Dienstfahrzeug unterhaltende Stelle mindestens eine Wegstreckenentschädigung nach § 6 Abs. 2 des Bundesreisekostengesetzes zu zahlen.“

3. **§ 6 Abs. 1 Satz 2** erhält folgende Fassung:

„Sofern von dritter Stelle 0,52 DM/km erstattet wird, kann der Anstellungsträger für den jeweiligen Arbeitsbereich eine entsprechend Entschädigung festlegen.“

Artikel 2

Diese Rechtsverordnung tritt mit der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt in Kraft.

Kiel, den 10. Februar 2000

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Karl Ludwig Kohlwege

Bischof

Az.: 2560 – VHI

**Stellungnahme der Nordelbischen Synode
zur Handreichung
„Ehe, Familie und andere Lebensformen“
vom 5. Februar 2000¹⁾**

*Die Lebensformen sind um der Menschen willen da
und nicht die Menschen um der Lebensformen willen*

Die NEK-Synode hat auf ihrer Tagung am 22./23.03.96 die vom Vorbereitungsausschuß vorgelegte Handreichung „Ehe, Familie und andere Lebensformen“ ausführlich beraten und kam zu einer Stellungnahme. Sie dankt allen, die an der Vorbereitung zur Erstellung der Handreichung beteiligt waren.

Die Handreichung lädt ein zu einem klärenden Gespräch, sie will die Gewissen schärfen, zur Willensbildung beitragen, der Wahrheitsfindung dienen und die Wahrhaftigkeit des Umganges mit den verschiedenen Lebensformen fördern. Die Handreichung beansprucht nicht, im Blick auf dogmatische

¹⁾ vgl. GVOBl. NEK 1996 Seite 118, 120

und ethische Fragestellungen ein abschließendes Wort zu sprechen.

Die NEK-Synode begrüßt, daß die Handreichung mit einem Hinweis auf die Tisch- und Abendmahlsgemeinschaft Jesu Christi als der Lebensform der Kirche schlechthin schließt.

Die Synode nimmt zu den einzelnen Kapiteln wie folgt Stellung:

1. Zur theologischen Grundlegung

Die Grundlage für unsere Diskussion über Lebensformen ist die Einsicht, daß Gottes Gnade allen Menschen vorbehaltlos gilt. Die Liebe Gottes zu allen Menschen, unabhängig von den jeweiligen Lebensformen, ist in der Heiligen Schrift bezeugt.

Die Geschichte des Glaubens, von der die Bibel spricht, kennt Umbrüche und tiefgreifende Veränderungen der Lebensverhältnisse und Lebensordnungen.

Es ist die verbindende Botschaft der biblischen Schriften, daß Gott sich treu bleibt in der Liebe, die überwindet, was trennt: die Menschen und die Welt von Gott, und so auch die Menschen voneinander, von der Schöpfung und von sich selbst.

Diese versöhnende Liebe Gottes hat sich in Jesus Christus mächtiger erwiesen als alle Ordnungen der Welt, sofern sie ausgrenzen, entwerten, lähmen und blenden.

Kriterien für ein in christlicher Verantwortung gelebtes Leben sind nicht nur die äußere Ordnung, sondern vor allem die inhaltliche Gestaltung einer Lebensform. Dem müssen die Gemeinde und die ganze Kirche Rechnung tragen.

Unter Christinnen und Christen gibt es unterschiedliche persönliche Zugänge zur Bibel. Die Rechtfertigung durch Gott setzt uns frei, diese persönlichen Glaubens- und Gewissensüberzeugungen zu achten.

2. Sexualität

Menschliche Sexualität ist wichtig. Sie ist eine gute Gabe Gottes. Eine Person aber darf nicht allein über ihre Sexualität definiert werden. Wir verurteilen den Mißbrauch von Sexualität durch Geschäftemacherei und Vermarktung bis hin zu Frauenhandel, Mißhandlung von Frauen und Kindern sowie Vergewaltigung.

3. Ehe

Die Synode stimmt grundsätzlich dem zu, was in der Handreichung zur Ehe und zu ihrer besonderen Bedeutung aus der Sicht des christlichen Glaubens ausgeführt wird. Für die Kirche ist es eine wichtige Aufgabe, Menschen zur Ehe zu ermutigen und Eheleute in guten wie in bösen Tagen zu begleiten.

4. Familie und Kinder

Kinder sind ein Geschenk Gottes. Es ist gut für Kinder, in der Familie mit Vater und Mutter aufzuwachsen. Die Mehrheit der Kinder lebt mit ihren Eltern. Scheidungen nehmen bedauerlicherweise zu, sie gehen zu Lasten der Kinder.

Die Synode macht sich die Ausführungen der Handreichung und des Votums des Bischofskollegiums zu eigen und setzt darüber hinaus folgende Akzente:

Erwachsene sollten von Kindern lernen, sich in sie hineinversetzen und auch aus ihrer Sicht die Welt wahrnehmen.

Aufgabe der Kirche ist es, Müttern und Vätern Mut zu machen, mit ihren Kindern christlichen Glauben zu leben.

Aufgabe von Kirche und Gemeinden ist es, den Lebensbedingungen von Kindern in unserer Gesellschaft nachzuspüren. Kirche und Gemeinden haben dazu beizutragen, daß für

gerechte Bedingungen gesorgt wird, in denen Kinder aufwachsen können.

Familien und Kinder sollten verstärkt zu Gottesdiensten eingeladen und an ihnen beteiligt werden – zum Beispiel zu Familiengottesdiensten, Kinderbibelwochen und Kinderkirche.

5. Ein-Elternteil-Familien

Ein-Elternteil-Familien als Lebensform nehmen zu. Die Alleinerziehenden und ihre Kinder werden dennoch wenig beachtet und manchmal gering geachtet oder gar diskriminiert. Alleinerziehende werden bisher oft mit ihren Kindern allein gelassen, manchmal sogar behindert. Die Lebenswirklichkeit der Ein-Elternteil-Familien fordert dazu heraus, Gebets- und Segenshandlungen für Eltern und Kinder zu überdenken, wiederzubeleben bzw. neu zu entwickeln, im Zusammenhang mit der Taufe die Bedeutung und Verantwortung des Patenamtes zu betonen und ebenso die Verantwortung der Gemeinde für ihre Kinder besonders ins Bewußtsein zu rücken.

6. Wohngemeinschaften

Menschen leben aus unterschiedlichen Gründen in Wohngemeinschaften. Einerseits gibt es das Leben in verbindlicher Gemeinschaft, für die Menschen sich bewußt entscheiden. Darunter sind auch eindeutig christlich motivierte Wohn- und Lebensgemeinschaften (z. B. Basisgemeinden, Kommunen u. a.). In ihnen kann gemeinsames Leben im Geist Jesu Christi vorbildlich gestaltet werden. Andererseits leben besonders junge Menschen zunehmend in unverbindlichen Wohn- und Lebensgemeinschaften. Diese Gemeinschaften sind meist von kurzer Dauer und umfassen nicht den ganzen Lebensbereich.

7. Alleinlebende

Die Synode erklärt sich einverstanden mit dem Inhalt des Kapitels „Alleinlebende und Singles“. Durch die gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und sozialen Rahmenbedingungen (z. B. versetzte Arbeitszeiten und Mobilitätsanforderungen, neue Medien und veränderte Wohnverhältnisse) wird die Vereinzelung der Menschen gefördert. Es gibt Singles, die diese Form bewußt wählen und gern leben, und es gibt Alleinlebende, die Gemeinschaft suchen. Die Kirche soll alle Menschen in dieser Lebensform wahrnehmen und für sie dasein.

8. Homosexualität

Die jahrhundertelange Verdammung weiblicher und männlicher Homosexualität durch Theologie und Praxis der Kirche hat zur Diskriminierung, Verfolgung und Ermordung homosexueller Frauen und Männer entscheidend beigetragen. Die Synode erkennt dies als Schuld. Sie bittet Gott und die betroffenen Menschen um Vergebung. Sie sieht sich in der Verpflichtung, auch gegenwärtiger Diskriminierung und Verachtung von homosexuellen Frauen und Männern öffentlich zu widersprechen und jeder Gewalt entgegenzutreten.

Da homosexuelle Praxis in einigen Bibelstellen pauschal als Sünde verurteilt wird, ist es für etliche Christinnen und Christen schwierig, eine eigenwertige homosexuelle Lebensform zu respektieren. Diese Bibelstellen stehen jedoch in einem zeitbedingten Kontext und müssen aus der Mitte der Schrift, der befreienden Botschaft Christi von der Liebe Gottes zu allen Menschen, interpretiert werden.

Es ist entscheidend anzuerkennen, daß homosexuelle Orientierung zur Individualität und Identität zahlreicher Menschen unablässig hinzugehört. Daher muß eine entsprechende Lebensgestaltung möglich sein.

9. Eheähnliche Gemeinschaften

Eheähnliche Gemeinschaften hat es zu allen Zeiten in unterschiedlichen Ausprägungen gegeben. Neu ist ihre große Verbreitung und ihre hohe gesellschaftliche Akzeptanz. Darum ist die Kirche herausgefordert, zu dieser Form des Zusammenlebens Stellung zu beziehen ohne die besondere Bedeutung der Ehe einzuschränken.

Wir kommen her aus einer Geschichte, in der das Zusammenleben von Mann und Frau ethisch in der Ehe geordnet war. Wir haben es jetzt auch zu tun mit Lebensformen außerhalb der Ehe, die ebenfalls einer ethischen Ordnung bedürfen.

Die Ehe wird christlich verstanden als Abbild der Liebe Gottes, wie sie sich in der Verbundenheit Christi mit der Gemeinde erschließt. Dieser Abbildcharakter ist Grundlage und Maßstab auch des Lebens in eheähnlichen Lebensformen. Vor diesem Hintergrund behält einerseits die Ehe ihre besondere Bedeutung und werden andererseits eheähnliche Lebensformen gleichwohl geachtet.

Eine abschließende theologische und bekenntnismäßige Wertung eheähnlicher Lebensformen ist zur Zeit nicht möglich²⁾.

Die Synode hält es für eine Aufgabe der Gemeinden, diese Menschen in ihrer Lebenssituation zu begleiten.

10. Segnung von Menschen in gleichgeschlechtlichen und eheähnlichen Partnerschaften³⁾

In der Frage der Segnung von Menschen in gleichgeschlechtlichen Partnerschaften und in eheähnlichen Gemeinschaften gibt es in der Synode grundsätzliche Meinungsunterschiede.

Um der Menschen in diesen Partnerschaften willen beschließt die Synode mit Mehrheit:

Als Auftrag der Kirchen haben Segnungen ihren Ort im Gottesdienst und in der Seelsorge. Segnung ist Zuspruch der Nähe und des Beistandes Gottes.

Es werden nicht Lebensgemeinschaften als bestimmte Formen des Zusammenlebens gesegnet, sondern Menschen, die allein oder in Lebensgemeinschaften ethisch verantwortlich leben (vgl. „Mit Spannungen leben“, Orientierungshilfe des Rates der EKD, S. 54).

Die Segnung dieser Menschen gehört in der Regel in den geschützten Raum, der mit der Seelsorge verbunden ist (vgl. „Mit Spannungen leben“, Orientierungshilfe des Rates der EKD, S. 54).

Im Gottesdienst bleibt sie Ausnahme und ist so zu gestalten, daß sie mit der Trauung nicht zu verwechseln ist.

Wichtig für solche Segenshandlungen ist Einmütigkeit. Sie muß jeweils durch Aussprache im Kirchenvorstand und durch Beratung mit der zuständigen Pröpstin/dem zuständigen Propst hergestellt werden. Segenshandlungen dürfen – wie andere kirchliche Handlungen auch – nicht als eine öffentliche Demonstration für andere Zwecke mißbraucht werden.

Kirche und Gemeinde sind herausgefordert, das evangelische Verständnis von Eheschließung und Trauung verstärkt zur Sprache zu bringen.

²⁾ Beschluss der Synode vom 05.02.2000

³⁾ Beschluss der Synode vom 08.02.1997, vgl. NEK-Mitteilungen vom 1. März 1997

Die Frage der Segenshandlungen bedarf der weitergehenden Klärung aufgrund biblischer Erkenntnisse und anhand von Erfahrungen aus der gemeindlichen Praxis⁴⁾.

*

Die NEK-Synode empfiehlt den Gemeinden, Diensten und Werken mit Hilfe der Handreichung Angebote zum Thema Lebensformen auf vielfältige Weise zu machen, um so einen gesellschaftsdiakonischen Beitrag innerhalb der Nordelbischen Kirche und über sie hinaus zu leisten.

Der vorstehende, anlässlich der Tagungen der Synode der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche am 23. März 1996 (GVOBl. S. 118, 120), 8. Februar 1997 und am 5. Februar 2000 beschlossene Text wird hiermit bekanntgemacht.

Kiel, den 16. Februar 2000

Die Kirchenleitung
Karl Ludwig Kohlwege
Bischof und Vorsitzender

Ergänzung des Haushaltsbeschlusses 1999/2000

Haushaltsbeschluß der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche für die Haushaltsjahre 1999 und 2000

Die Synode stimmt nach Artikel 68 Absatz 1 Buchstabe b der Verfassung der nachstehend aufgeführten Änderung des Haushaltsbeschlusses unter Ziffer 6.1 und 14 zu.

Ziffer 6.1.

6.1 Übertragbarkeit

6.1.1 Die Dezernate des Nordelbischen Kirchenamtes mit Einzelbudgets (Sachbuchteile), die im Sachbuchteil 00 zusammengefaßten Dezernate, die im Sachbuchteil 10 aufgeführten Einrichtungen und das Rechnungsprüfungsamt im Sachbuchteil 13 können das Ergebnis der Saldierung sämtlicher Einnahmen und Ausgaben (Überschuß) der jeweiligen Abrechnungskreise, gemindert um das anteilige Budgetplandefizit, in das folgende Haushaltsjahr übertragen oder einer allgemeinen Rücklage zuführen.

6.1.2 Die rechtlich nicht selbständigen nordelbischen Dienste, Werke und Einrichtungen können ebenfalls das Ergebnis der Saldierung sämtlicher Einnahmen und Ausgaben (Überschuß) der jeweiligen Abrechnungskreise, gemindert um ihre Anteilsquoten am Budgetplandefizit, in das folgende Haushaltsjahr übertragen oder einer all-

gemeinen Rücklage zuführen. Auf die Überschüsse anzurechnende Anteilsquoten am Budgetplandefizit sind abzuliefern. Die Anteilsquoten werden von den jeweils zuständigen Fachdezernaten des Nordelbischen Kirchenamtes festgesetzt.

6.1.3 Die rechtlich nicht selbständigen nordelbischen Dienste, Werke und Einrichtungen, die auf der Grundlage von Wirtschaftsplänen arbeiten, können den in der Gewinn- und Verlustrechnung ermittelten Gewinn, gemindert um ihre Anteilsquoten am Budgetplandefizit, im folgenden Haushaltsjahr verwenden oder einer allgemeinen Rücklage zuführen. Auf die Überschüsse anzurechnende Anteilsquoten am Budgetplandefizit sind abzuliefern. Die Anteilsquoten werden von den jeweils zuständigen Fachdezernaten des Nordelbischen Kirchenamtes festgesetzt.

6.1.4 Die rechtlich nicht selbständigen nordelbischen Dienste, Werke und Einrichtungen, die bereits den Strukturanpassungsprozeß umgesetzt haben, sind nicht am Budgetplandefizit zu beteiligen. Der Hauptausschuß wird ermächtigt, in diesen Fällen zu entscheiden.

Ziffer 14

Nicht selbständige Einrichtungen (Dienste und Werke) der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche

Die Zuweisungen an die nicht selbständigen Einrichtungen der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche sind jeweils in einer Summe in den entsprechenden Funktionen unter den Gruppierungsziffern 8410 und 8430 veranschlagt. Dem Haushaltsplan werden die Sonderhaushaltspläne bzw. die Wirtschaftspläne dieser Einrichtungen als Bestandteil beigefügt (§ 13 HKR-G). Sie werden in Einnahme und Ausgabe für das Haushaltsjahr 2000 wie folgt festgestellt und beschlossen.

**Sonderhaushaltspläne:
Nordelbisches Jugendwerk**

- Freiwilliges Ökologisches Jahr	1.965.000 I
- Berufsfördernde Maßnahmen	3.565.000 DM
- Ev. Jugend Hamburg	730.000 DM
- Jugendhilfestation Koppelsberg	160.000

Wirtschaftspläne, Vermögens- und Kapitalplan
konzept marketing 84.000 DM

Erfolgsplan

Nordelbisches Jugendwerk	
Ev. Jugend-, Freizeit- und Bildungsstätte Koppelsberg	3.210.700 DM
Ev. Jugendfreizeitstätte Leuchtfeuer	89.800 I
Ev. Jugendfreizeitstätte Bistensee	135.200 I
Ev. Jugendfreizeitstätte Strandläufernest	100.200 DM
Ev. Jugendfreizeitheim Neukirchen	780.200 D
Rechenzentrum NordelbienBerlin	12.024.000

Der vorstehende, von der Synode am 05. Februar 2000 gefaßte Beschluß wird hiermit bekanntgegeben.

Kiel, den 08. Februar 2000

Die Kirchenleitung
Karl-Ludwig Kohlwege
Bischof und Vorsitzender

Az.: 0610/2000 – VH I/H 1

⁴⁾ Rechtsfolgen der Stellungnahme der NEK-Synode:

1.

Aus der obigen Stellungnahme der Synode zur Handreichung können weder Kirchenvorstände noch Pastoren oder Pastorinnen noch Gemeindeglieder Rechte bzw. Pflichten auf Segnung von Menschen in gleichgeschlechtlichen oder eheähnlichen Gemeinschaften herleiten.

2.

Es handelt sich formal um eine Stellungnahme der Synode zu einer „Handreichung“, welche ihrerseits nach der Vorbemerkung in Absatz 2 „nicht beansprucht, im Blick auf dogmatische und ethische Fragen ein abschließendes Wort zu sprechen“. Die Stellungnahme ist rechtlich nicht anders zu werten als die Handreichung.

Bekanntmachungen

Änderung der Finanzsatzung des Kirchenkreises Husum-Bredstedt

Die nachfolgend bekanntgegebene Änderungssatzung ist durch das Nordelbische Kirchenamt mit Schreiben vom 27. Januar 2000 gemäß Artikel 38 Buchstabe p) der Verfassung kirchenaufsichtlich genehmigt worden.

Kiel, den 27. Januar 2000

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrag

Ballhorn

Az.: 84101 Husum-Bredstedt – R1

*

1. Satzung zur Änderung der Finanzsatzung des Ev.-Luth. Kirchenkreises Husum-Bredstedt

Vom 28. Dezember 1999

Die Kirchenkreissynode der Kirchenkreises Husum-Bredstedt hat am 20.11.1999 gem. Artikel 25 Absatz 1, Artikel 30 Absatz 1 Buchstaben g und h und Artikel 113 Absatz 2 der Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche in Verbindung mit den §§ 11 und 12 des Finanzgesetzes folgende erste Satzung zur Änderung der Finanzsatzung des Ev.-Luth. Kirchenkreises beschlossen:

§ 1

Die Finanzsatzung des Ev.-Luth. Kirchenkreises Husum-Bredstedt vom 23.11.1994 (GVOBL. 1995, S. 11) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

1. Für die Finanzverteilung im Kirchenkreis Husum-Bredstedt bilden die dem Kirchenkreis von der Nordelbischen Kirche zugewiesenen Schlüsselzuweisungen **einschließlich der Soldatenkirchensteuereinnahmen** sowie im Einzelfall damit verbundene Einzelbedarfszuweisungen die Gesamtverteilmasse. Diese kann durch Beschluß der Kirchenkreissynode mit Finanzmitteln (Rücklagen) des Kirchenkreises aufgestockt werden.
2. § 3 Nr. 1 Buchstabe a wird wie folgt ergänzt:
 - a) Grundbetrag je Gemeindeglied **auf der Basis der Gemeindegliederzahlen vom 01.07. des dem Haushaltsjahr vorangegangenen Kalenderjahres.**
3. Die zu § 3 Nr. 3 der Finanzsatzung beigefügte Anlage wird entsprechend aktualisiert und ist diesem Nachtrag als Anlage beigefügt.
4. § 4 Nr. 5 erhält folgenden Wortlaut:
5. Eigene Einnahmen wie Zinsen, Geschäftsführungskosten etc. verbleiben beim Kirchenkreis.

§ 2

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Husum, den 28.12.1999

Für den Kirchenkreisvorstand

gez. Unterschrift(Siegel)gez. Unterschrift

M. KamperC. Lies

Propststellv. Vorsitzende

*

Anlage zu § 3 Nr. 3 der Satzung über die Finanzverteilung in Kirchenkreis Husum-Bredstedt/Finanzsatzung

Trägerkirchen gemeinde	Einrichtung	beteiligte Kirchengemeinden
Bordelum	Kindergarten	Bordelum
Bordelum	Regionaljugend Bredstedt, Langenhorn und Ockholm	Bargum, Bordelum,
Bredstedt	Diakoniestation	Bordelum und Bredstedt
Brekum Brekum und Struckum	Kindergärten in	Brekum
Dreisdorf	Kindergarten	Dreisdorf
Dreisdorf	Diakoniestation Joldelund	Brekum, Dreisdorf und Joldelund
Hattstedt I+II	Kindergarten	Hattstedt
Hattstedt	Diakoniestation	Hattstedt, Olderup und Schobüll
Hattstedt	Regionaljugend Schobüll	Hattstedt, Olderup und Schobüll
St. Marien	Diakoniestation	Husum St. Marien, Christus-Kirchengemein- de, Friedenskirche, Versöhnungskirche, Rödemis und Mildstedt, (Ortsteil Dreimühlen)
St. Marien stätte	Altenbegegnungs- Christus-Kirchengemein- de, Friedenskirche, Versöhnungskirche, Rödemis und Mildstedt, (Ortsteil Dreimühlen)	Husum, St. Marien,
St. Marien Husum	Bahnhofsmision Christus-Kirchengemein- de, Friedenskirche, Versöhnungskirche, Rödemis und Mildstedt, (Ortsteil Dreimühlen)	Husum, St. Marien,
Christus- Kirchen- gemeinde Husum	Kindergarten (Bonhoefferweg)	Christus-Kirchengemein- de, Friedenskirche, Versöhnungskirche
Christus- Kirchen- gemeinde	Regionaljugend	Husum St. Marien und Christus-Kirchengemein- de Husum

Bei der Ev.-Luth. Diakonissenanstalt zu Flensburg haben sich am 26. September 1999 die bisherige 125 Jahre alte Diakonissenschwesternschaft und die bisherige 60 Jahre alte Diakonische Gemeinschaft von Schwestern und Brüdern im Kaiserswerther Verband zur Diakoniegemeinschaft der Ev.-Luth. Diakonissenanstalt zu Flensburg zusammengeschlossen. Nachstehend wird die Gründungsurkunde veröffentlicht.

Az.: 5191 – EI/ E 5

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrag

Triebel

Kiel, den 07.02.2000

Urkunde
zur Gründung
der Diakoniegemeinschaft
der Ev.-Luth. Diakonissenanstalt zu Flensburg

Christus spricht: Was ihr getan habt einem von diesen meinen geringsten Brüdern, das habt ihr mir getan.
Matth. 25, 40

Der Konvent der Ev.-Luth. Diakonissenanstalt zu Flensburg, bestehend aus den Beiräten der Diakonissenschwesternschaft und der Diakonischen Gemeinschaft von Schwestern und Brüdern im Kaiserswerther Verband hat am 11.9.1996 beschlossen, ab 1999 **eine Gemeinschaft** zu bilden, die die geistliche Tradition der Diakonissen und der Diakonischen Gemeinschaft aufnimmt und weiterentwickelt.

Mit Genehmigung des Aufsichtsrates
und des Vorstandes der Ev.-Luth. Diakonissenanstalt,
mit Zustimmung der Kirchenleitung der Nordelbischen
Ev.-Luth. Kirche und
mit Zustimmung des Kaiserswerther Verbandes
schließen sich beide Gemeinschaften auf der Grundlage der
verabschiedeten
Ordnung vom 24.6.1999 heute zu der
Diakoniegemeinschaft
der Ev.-Luth. Diakonissenanstalt zu Flensburg
zusammen.

Die Diakoniegemeinschaft will in der Nachfolge Jesu Christi insgesamt und durch ihre einzelnen Mitglieder daran mitwirken, daß Gottes Liebe und Barmherzigkeit in unserer Gegenwart lebendig bleiben. Darum ist es das Ziel, in Öffentlichkeit und Kirche das Bewußtsein für eine diakonische Dimension zu stärken und Mut zu machen zu schwestern- und bruderschaftlicher Diakonie. Als geistliche Genossenschaft will die Diakoniegemeinschaft den christlich-diakonischen Auftrag der Diakonissenanstalt erhalten und fördern.

Flensburg, den 26. September

L.S. Die Leitung der Diakoniegemeinschaft

S. Petersen S. Irmgard Jürgensen F. Schlicht P.
Oberinstellvertr. Leitung Rektor

Vorsitzender des
Aufsichtsrates
Dr. Knuth
Bischof zu Schleswig

Ev.-Luth. Kirchenkreis Eutin

Die nachstehend bekanntgemachte Satzung des Ev.-Luth. Kirchenkreises Eutin ist mit Schreiben vom 22. Dezember 1999 Az: 5118–EII durch das Nordelbische Kirchenamt gemäß Artikel 38 Buchstabe p der Verfassung genehmigt worden.

Kiel, 31. Januar 2000

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrag

Kunst

*

**Satzung des Diakonischen Werkes
des Kirchenkreises Eutin**

Präambel

Die Kirche hat den Auftrag, Gottes Liebe zur Welt in Jesus Christus allen Menschen zu bezeugen. Diakonie ist eine Gestalt dieses Zeugnisses und nimmt sich besonders der Menschen in leiblicher Not, in seelischer Bedrängnis und in sozial ungerechten Verhältnissen an. Sie sucht auch die Ursachen dieser Nöte zu beheben. Sie richtet sich in ökumenischer Weite an Einzelne und Gruppen, an Nahe und Ferne gleichermaßen.

Da die Entfremdung von Gott die tiefste Not des Menschen ist und sein Heil und Wohl untrennbar zusammengehören, vollzieht sich Diakonie in Wort und Tat als ganzheitlicher Dienst am Menschen.

Das Diakonische Werk des Kirchenkreises Eutin ist diesem Auftrag Jesu Christi verpflichtet.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die Ordnung der Diakonie-Hilfswerke der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche – Zweiter Abschnitt – §§ 12 a) ff. betreibt der Kirchenkreis Eutin ein Diakonisches Werk als unselbständige Einrichtung. Der Name lautet: Diakonisches Werk des Kirchenkreises Eutin.
2. Das Diakonische Werk des Kirchenkreises Eutin hat seinen Sitz in Eutin.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben

1. Das Diakonische Werk des Kirchenkreises Eutin nimmt für den Kirchenkreis Eutin diakonische Aufgaben wahr.
2. Das Diakonische Werk des Kirchenkreises Eutin soll zum Dienst der Liebe in der Nachfolge Christi aufrufen und den Kirchengemeinden, Anstalten und Einrichtungen bei der Gestaltung dieses Auftrages helfen.
3. Als anerkannter Wohlfahrtsverband arbeitet das Diakonische Werk des Kirchenkreises Eutin mit kommunalen Organen der öffentlichen Sozial- und Jugendhilfe sowie der freien Wohlfahrtspflege zusammen und vertritt diesen gegenüber und in der Öffentlichkeit die diakonisch-missionarische Arbeit im Bereich des Kirchenkreises Eutin.
4. Soweit es zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlich ist, kann es auf Grund eines Beschlusses des Kirchenkreisvorstandes eigene Einrichtungen betreiben und sich an anderen Einrichtungen beteiligen.
5. Der Zweck soll durch Unterstützung und Förderung der unter Punkt 2 genannten Körperschaften bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben, insbesondere in der Diakonie in der

Gemeinde, in der Pflege und in der Begleitung für Kinder und Jugendliche, für Kranke, Gebrechliche und Alte, für Gefährdete und Heimatlose, auf allen Gebieten der Jugend- und Sozialhilfe, in der Ausbildung der MitarbeiterInnen, in der diakonisch-missionarischen Öffentlichkeitsarbeit sowie in der ökumenischen Diakonie erfolgen.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Das Diakonische Werk des Kirchenkreises Eutin ist Mitglied des Diakonischen Werkes Schleswig-Holstein – Landesverband der Inneren Mission e.V. und erkennt dessen Satzung in der jeweils gültigen Form ausdrücklich an.
2. Mit der Mitgliedschaft ist die Anerkennung als kirchliches Werk gemäß Artikel 60 a der Verfassung NEK verbunden.

§ 4

Gemeinnützigkeit

1. Das Diakonische Werk des Kirchenkreises Eutin verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Das Diakonische Werk des Kirchenkreises Eutin ist selbstlos tätig.
3. Mittel des Diakonischen Werkes des Kirchenkreises Eutin dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus dessen Mitteln. Auch darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Diakonischen Werkes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Eine angemessene Entlohnung haupt- oder nebenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bleibt hiervon unberührt.

§ 5

Vermögen

Das Vermögen des Diakonischen Werkes des Kirchenkreises Eutin ist zweckbestimmtes Vermögen. Das Vermögen fällt bei der Auflösung des Diakonischen Werkes an den Kirchenkreis Eutin.

§ 6

Organe

Die Organe des Diakonischen Werkes des Kirchenkreises Eutin sind:

1. Der Diakonieausschuß
2. Die Geschäftsführung•

§ 7

Zusammensetzung des Diakonieausschusses

1. Der Diakonieausschuß des Kirchenkreises Eutin besteht aus sieben Personen.
2. Die Pröpstin/der Propst des Kirchenkreises Eutin ist geborenes Mitglied des Diakonieausschusses. Sie/er kann sich vertreten lassen.
3. Die/der Vorsitzende des Diakonieausschusses ist die/der Diakoniebeauftragte des Kirchenkreises Eutin. Sie/Er wird vom Kirchenkreisvorstand des Kirchenkreises Eutin berufen und muß Theologe oder Theologin sein.
4. Die Synode des Kirchenkreises Eutin wählt vier weitere Mitglieder in den Diakonieausschuß. Mindestens zwei dieser gewählten Mitglieder müssen Mitglieder der Synode des Kirchenkreises Eutin sein.

5. Zusätzlich beruft die Synode eine weitere Person in den Diakonieausschuß, die im Bereich der sozialen oder diakonischen Dienste tätig ist.
6. Die Synode des Kirchenkreises Eutin wählt zwei nicht persönliche stellvertretende Mitglieder für den Diakonieausschuß.
7. Der Diakonieausschuß wählt aus seiner Mitte die/den stellvertretende/n Vorsitzende/n.
8. Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Diakonieausschusses mit beratender Stimme teil.

§ 8

Aufgaben des Diakonieausschusses

1. Der Diakonieausschuß entscheidet über alle wesentlichen und grundsätzlichen Angelegenheiten des Diakonischen Werkes des Kirchenkreises Eutin. Er kann Entscheidungen auf die Geschäftsführerin/den Geschäftsführer übertragen.
2. Der Diakonieausschuß hat darüber hinaus insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Er macht dem Kirchenkreisvorstand Vorschläge für die Aufstellung und Festlegung des Funktionsplanes des Diakonischen Werkes im Rahmen des Gesamthaushaltes des Kirchenkreises Eutin.
 - b) Er macht dem Kirchenkreisvorstand Vorschläge zur Errichtung und Aufhebung von Planstellen im Stellenplan des Kirchenkreises Eutin, soweit sie das Diakonische Werk betreffen.
 - c) Er macht dem Kirchenkreisvorstand im Rahmen des Stellenplanes des Kirchenkreises Eutin Vorschläge für die Einstellung und Entlassung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, soweit sie das Diakonische Werk betreffen.
 - d) Er führt die Fachaufsicht über die Geschäftsführerin/den Geschäftsführer des Diakonischen Werkes des Kirchenkreises Eutin.
 - e) Er beschließt in besonderen Fällen die Verwendung der Mittel im Rahmen des genehmigten Funktionsplanes.
3. Der Diakonieausschuß übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.
4. Der Diakonieausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung des Kirchenkreisvorstandes bedarf.

§ 9

Geschäftsführung

1. Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer führt die laufenden Geschäfte in eigener Verantwortung. Insbesondere achtet sie/er darauf, daß die Arbeit des Diakonischen Werkes des Kirchenkreises Eutin auf den verschiedenen Ebenen in ausschließlicher Bindung an den kirchlichen Auftrag getan wird.
2. Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer führt die Dienstaufsicht und Fachaufsicht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Diakonischen Werkes des Kirchenkreises Eutin.
3. Die Rechte und Pflichten der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers, der Stellvertreterin oder des Stellvertreters werden in einer Dienstanweisung geregelt, die vom Diakonieausschuß erarbeitet wird. Sie bedarf der Genehmigung des Kirchenkreisvorstandes.

§ 10

Finanzierung

1. Die Arbeit des Diakonischen Werkes des Kirchenkreises Eutin wird finanziert:

- a) durch Zuschüsse bzw. Leistungen örtlicher Stellen bzw. sonstiger natürlicher und juristischer Personen aufgrund vertraglicher Vereinbarungen bzw. gesetzlicher Verpflichtungen;
 - b) durch Leistungsentgelte und Gebühren;
 - c) durch Spenden und Kollekten;
 - d) durch einen Zuschuß des Kirchenkreises Eutin;
 - e) durch sonstige Zuschüsse.
2. Es wird ein Funktionsplan erstellt.
 3. Überschüsse können den zweckbestimmten Rücklagen des Diakonischen Werkes des Kirchenkreises Eutin zugeführt werden. Unterschüsse können vorgetragen oder durch Entnahme aus der zweckbestimmten Rücklage ausgeglichen werden.

§ 11
Geschäftsstelle

1. Zur Durchführung seiner Arbeit bedient sich das Diakonische Werk des Kirchenkreises Eutin einer Geschäftsstelle.
2. Die Geschäftsstelle wird von der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer geleitet.

§ 12
Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter

Anstellungsträger ist der Kirchenkreis Eutin. Im Hinblick auf die Geschäftsführerin/den Geschäftsführer obliegt die Dienstaufsicht dem Kirchenkreisvorstand.

§ 13
Auflösung des Diakonischen Werkes
des Kirchenkreises Eutin

Bei Auflösung oder Aufhebung des Diakonischen Werkes des Kirchenkreises Eutin oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen gem. § 5 zurück an den Kirchenkreis Eutin, der es im Rahmen seiner verfassungsmäßigen Aufgaben zu verwenden hat.

§ 14
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung für das Hilfswerk des Kirchenkreises Eutin vom 01.01.1984 außer Kraft.

**Bekanntgabe der Prüfungskommissionen für die
I. Theologischen Prüfungen im Sommer 2000
in Hamburg und Kiel**

Das Theologische Prüfungsamt hat die nachstehend aufgeführten Prüfungskommissionen berufen (Änderungen vorbehalten):

Hamburg
Bischöfin Jepsen (Vorsitzende)
Hauptpastor Adolphsen
Oberkirchenrat Dr. Ahme
Hauptpastor Dr. Ahuis
Pastor Dr. Biehl
Hauptpastor Prof. Dr. Denecke
Propst Dr. Gorski
Pastorin Dr. Gruebner
Prof. Dr. Grünberg
Pastor PD Dr. Grundmann
Pastor Dr. Holfelder
Pastor Prof. Kirsch
Hauptpastor Kruse

Prof. Lindner
Prof. Dr. Inge Mager
Hauptpastor Dr. Mohaupt
Pastorin Dr. Mohr-Usarski
Prof. Dr. Moxter
Prof. Dr. Sellin
Prof. Dr. von Scheliha
Prof. Dr. Schröter
Pastor Dr. Schweda
PD Dr. Steiger
Prof. Dr. Timm
Pastorin Vesper-Grewe
Prof. Dr. Ina Willi-Plein
Pastorin Zingel

Die mündlichen Prüfungen finden am 13. Juli 2000 statt.

Kiel
Bischof Dr. Knuth (Vorsitzender)
Pastor Dr. Ackermann
Oberkirchenrat Dr. Ahme
Prof. Dr. Bartelmus
PD Dr. Fitschen
Pastorin Dr. Globig
Oberkirchenrat Dr. Hach
Oberkirchenrat Dr. Heling
Prof. Dr. Hübner
Pastor Kiene
Prof. Dr. Kreß
Prof. Dr. Dr. Meckenstock
Prof. Dr. Mell
Propst Dr. Melzer
Pastorin Dr. Murmann-Knuth
Prof. Dr. Preul
Prof. Dr. Sänger
Prof. Dr. Dr. Schilling
Pastor Schlömp
Pastorin Dr. Faupel-Dreves
Pastorin Vesper-Grewe
Pastor Vogelmann
Pastor Wagner
Pastorin Dr. habil. Wagner-Rau

Die mündlichen Prüfungen finden am 20. Juli 2000 statt.

Theologisches Prüfungsamt
Im Auftrage
Dr. Ahme

Az.: 2136-AII/A1

Pfarrstellenerrichtungen

Pfarrstelle des Kirchenkreises Eckernförde für das Ev. Eckernförde Programm (mit Wirkung vom 01.02.2000).

Az.: 20 Ev. Eckernförde Programm – PT II/P 3

3. Pfarrstelle der Maria-Magdalenen-Kirchengemeinde Kiel-Elmschenhagen, Kirchenkreis Kiel (mit Wirkung vom 01.11.1999).

Az.: 20 Maria-Magdalenen-Kirchengemeinde Kiel-Elmschenhagen (3) – PR II/P 2

Pfarrstelle des Kirchenkreises Stormarn für Migrationsarbeit (mit Wirkung vom 01.01.2000)

Az. 20 KK Stormarn Migrationsarbeit – P I/P 2

Pfarrstellenaufhebungen

Pfarrstelle des Kirchenkreises Kiel für das Evangelische Beratungszentrum (mit Wirkung vom 01.01.2000).

Az.: 20 Ev. Beratungszentrum Kiel – PR II/P 2

2. Pfarrstelle der Kreuz-Kirchengemeinde Hamburg-Kirchdorf, Kirchenkreis Harburg (mit Wirkung vom 01.04.2000).

Az.: 20 Kreuz-Kirchengemeinde Hamburg-Kirchdorf (2) – PI/P 2

1. Pfarrstelle der Luther-Kirchengemeinde Kiel, Kirchenkreis Kiel (mit Wirkung vom 01.01.2000).

Die bisherige 2. Pfarrstelle mit ihrem gegenwärtigen Stelleninhaber wird 1. Pfarrstelle.

Die bisherige 3. Pfarrstelle mit ihrer gegenwärtigen Stelleninhaberin wird 2. Pfarrstelle.

Az.: 20 Luther-Kirchengemeinde Kiel (1) – PR II/P 2

2. Pfarrstelle der Martins-Kirchengemeinde Rahlstedt, Kirchenkreis Stormarn – Bezirk Wandsbek-Rahlstedt (mit Wirkung vom 01.03.2000)

Az. 20 Martins-Kirchengemeinde Rahlstedt (2) – PI/P 2

1. Pfarrstelle der Oster-Kirchengemeinde Bramfeld, Kirchenkreis Stormarn – Bezirk Bramfeld-Volksdorf – (mit Wirkung vom 01.03.2000).

Die bisherige 2. Pfarrstelle mit ihrem gegenwärtigen Stelleninhaber wird 1., die bisherige 3. Pfarrstelle mit ihrer gegenwärtigen Stelleninhaberin wird 2., die bisherige 4. Pfarrstelle mit ihrem gegenwärtigen Stelleninhaber wird 3. Pfarrstelle

Az. 20 Oster-Kirchengemeinde Bramfeld (1) – PI/P 2

1. Pfarrstelle der Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde Hamburg-Harburg, Kirchenkreis Harburg (mit Wirkung vom 01.01.2000).

Die bisherige 2. Pfarrstelle mit ihrem gegenwärtigen Stelleninhaber wird 1. Pfarrstelle.

Az.: 20 Paul-Gerhardt Hamburg-Harburg (1) – PI/P 2

4. Pfarrstelle der Reiherstieg-Kirchengemeinde Wilhelmsburg, Kirchenkreis Harburg (mit Wirkung vom 01.04.2000).

Az. 20 Reiherstieg Wilhelmsburg (4) – PI/P 2

2. Pfarrstelle der St. Petrus-Kirchengemeinde Hamburg-Harburg, Kirchenkreis Harburg (mit Wirkung vom 01.01.2000).

Az.: 20 St. Petrus Hamburg-Harburg – PI/P 2

Bekanntgabe neuer Kirchensiegel

Die Einführung des nachstehend abgedruckten Kirchensiegels ist durch das Nordelbische Kirchenamt genehmigt worden.

Kiel, den 9. Februar 2000

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrage

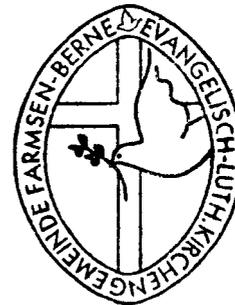
Ballhorn

Az.: 9153 – Farmsen – Berne – R1

Kirchenkreis Stormarn

Die Umschrift des Kirchensiegels lautet:

„EVANGELISCH – LUTH. KIRCHENGEMEINDE FARMSEN – BERNE“



*

Die Einführung des nachstehend abgedruckten Kirchensiegels ist durch das Nordelbische Kirchenamt genehmigt worden.

Kiel, den 11. Februar 2000

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrage

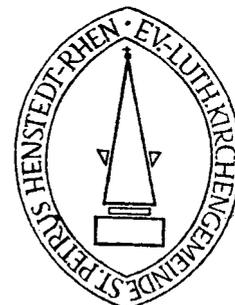
Ballhorn

Az.: 9153 – Henstedt-Rhen – R 1

Kirchenkreis Neumünster

Die Umschrift des Kirchensiegels lautet:

„EV.-LUTH. KIRCHENGEMEINDE ST. PETRUS HENSTEDT-RHEN“



*

Die Einführung des nachstehend abgedruckten Kirchensiegels ist durch das Nordelbische Kirchenamt genehmigt worden.

Kiel, den 11. Februar 2000

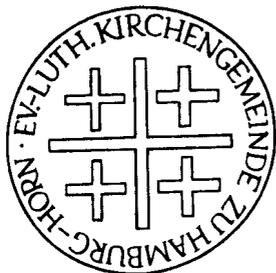
Nordelbisches Kirchenamt
Im Auftrage
Ballhorn

Az. : 9153 – Hamburg-Horn – R 1

Kirchenkreis Alt-Hamburg

Die Umschrift des Kirchensiegels lautet:

„EV.-LUTH. KIRCHENGEMEINDE ZU HAMBURG-HORN“



*

Die Einführung des nachstehend abgedruckten Kirchensiegels ist durch das Nordelbische Kirchenamt genehmigt worden.

Kiel, den 16. Februar 2000

Nordelbisches Kirchenamt
Im Auftrage
Ballhorn

Az. : 9153 – Hamburg-Hamm – R 1

Kirchenkreis Alt-Hamburg

Die Umschrift des Kirchensiegels lautet:

„EV.-LUTH. KIRCHENGEMEINDE ZU HAMBURG-HAMM“



*

Die Einführung des nachstehend abgedruckten Kirchensiegels ist durch das Nordelbische Kirchenamt genehmigt worden.

Kiel, den 9. Februar 2000

Nordelbisches Kirchenamt
Im Auftrage
Ballhorn

Az.: 9153 – Nordstrand – Odenbüll – R1

Kirchenkreis Husum – Bredstedt

Die Umschrift des Kirchensiegels lautet:

„EV.-LUTH. KIRCHENGEMEINDE NORDSTRAND – ODENBÜLL“



*

Die Einführung des nachstehend abgedruckten Kirchensiegels ist durch das Nordelbische Kirchenamt genehmigt worden.

Kiel, den 8. Februar 2000

Nordelbisches Kirchenamt
Im Auftrage
Ballhorn

Az.: 9153 – Reiherstieg – Wilhelmsburg – R1

Kirchenkreis Harburg

Die Umschrift des Kirchensiegels lautet:

„EV.-LUTH. REIHERSTIEG-KIRCHENGEMEINDE WILHELSBURG“



—

Pfarrstellenausschreibungen der Landeskirchen Nordelbiens, Mecklenburgs und Vorpommerns

In der Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs ist die folgende Pfarrstelle vakant und baldmöglichst mit einer Pastorin oder einem Pastor zu besetzen:

Az.: 7418/20

Die Pfarrstelle in den verbundenen Kirchgemeinden Prillwitz und Peckatel, Kirchenkreis Stargard, wird gemäß § 4 Abs. 2 Pfarrstellenübertragungsgesetz (KABl. 1997 S. 61) zur Wiederbesetzung durch Beschluß des Oberkirchenrates ausgeschrieben. Der Stellenumfang beträgt 100 %.

Bewerbungen sind zu richten über das Nordelbische Kirchenamt – Personaldezernat –, Dänische Straße 21-35, 24103 Kiel, an den Oberkirchenrat der Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs, Postfach 11 10 63, 19010 Schwerin.

Auskünfte erteilt Herr Landesbischof Beste, Münzstraße 8-10, 19055 Schwerin, Tel. 0385/51 84 147.

Ablauf der Bewerbungsfrist für die Pfarrstellenausschreibung ist der 1. April 2000.

Az.: 2020-3 – P 3

*

Die Pfarrstelle des Kirchenkreises Herzogtum Lauenburg für Jugendarbeit ist vakant und der Kirchenkreis Herzogtum Lauenburg sucht zum nächstmöglichen Termin eine Leiterin/einen Leiter des vakanten Jugendpfarramtes mit Dienst- und Wohnsitz in Ratzeburg.

Die Besetzung erfolgt durch Berufung des Kirchenkreisvorstandes auf Zeit.

Wir wünschen uns

**eine Pastorin/einen Pastor
oder
eine Diakonin/einen Diakon**

mit mehrjähriger Berufserfahrung.

Es handelt sich um eine volle Stelle, die zunächst auf fünf Jahre befristet ist.

Der Kirchenkreis Herzogtum Lauenburg ist in seiner gemeindlichen und übergemeindlichen Jugendarbeit pädagogisch wie auch theologisch unterschiedlich geprägt.

Von der Leitung des Jugendpfarramtes wird erwartet:

- Entwicklung eines Konzeptes für die Jugendarbeit im Kirchenkreis
- Vorbereitung und Durchführung übergemeindlicher Projekte und Freizeitangebote
- Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- Koordinierung der gemeindlichen Jugendarbeit in Zusammenarbeit mit deren haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern
- Vertretung der evangelischen Jugendarbeit in den Gremien des Kirchenkreises und in der Kommune

Wünschenswert ist:

- eine Zusammenarbeit mit dem Ansvrushaus in Aumühle
- die Begleitung eines in den Anfängen befindlichen Jugendbistros in Ratzeburg

Da eine Dienstwohnung nicht vorhanden ist, sind wir bei der Wohnungssuche behilflich.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenem Lebenslauf sind bis zum 31. März 2000 zu richten an den Kirchenkreisvorstand des Kirchenkreises Herzogtum Lauenburg, Herrn Propst Peter Godzik, Am Markt 7, 23909 Ratzeburg.

Auskünfte erteilt Propst Godzik, Tel. 0 45 41/88 93-11.

Az.: 20 Jugendarbeit Lauenburg – P 3

*

In der Kirchengemeinde Kropp im Kirchenkreis Schleswig wird die 1. Pfarrstelle vakant und ist zum 01. Dezember 2000 mit einer Pastorin oder einem Pastor oder einem Pastorenehepaar in einem jeweils eingeschränkten Dienstverhältnis (50 %) zu besetzen.

Der bisherige Stelleninhaber tritt in den Ruhestand.

Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung.

Kropp ist ein wachsendes ländlich geprägtes Unterzentrum zwischen Rendsburg und Schleswig mit einer sehr guten Infrastruktur und besteht überwiegend aus Wohngebieten mit Einfamilienhäusern. Grund-, Haupt- und Realschule sind am Ort, eine gute Anbindung an gymnasiale Möglichkeiten ist vorhanden. Die Nähe zur Diakonie und zur Bundeswehr ist überall spürbar. Zum Kirchspiel Kropp mit seiner alten Dorfkirche gehören fünf kleinere Dörfer, in Tetenhusen und Groß Rheide steht je eine Kapelle. Die Gemeinde umfaßt 7.100 Gemeindeglieder und hat drei Pfarrstellen. Ein Kindergarten ist unter kirchlicher Trägerschaft. Neben vielen kirchenmusikalischen Aktivitäten, Kinder- und Jugendarbeit, gibt es eine kleine missionarische Grundkurs- und Hauskreisarbeit.

Die ausgeschriebene Pfarrstelle umfaßt neben dem südlichen Teil Kropps auch die Dörfer Tetenhusen und Alt Bennebek. Das Pastorat liegt zentral in der Ortsmitte, angrenzend an das Gemeindehaus. Die Gemeinde wünscht sich einen Pastor/eine Pastorin oder ein Pastorenehepaar, der/die/das

- in einem klaren, christusbezogenen Kontext bereit ist, die volkscirchliche Tradition zu bewahren und zugleich zukunftsorientiert neue missionarische Wege mitzutragen.
- die theologische Vielfalt in der Arbeit und Gottesdienstgestaltung als Bereicherung empfindet, und kontaktfreudig und engagiert, offen und vertrauensvoll im Team mit der Pastorin und dem Pastor sowie den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zusammenarbeitet.
- neben eigenen kreativen Ideen auch ein Herz für Seniorenarbeit und Freude an Verwaltungsaufgaben hat.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenem Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Bischof für den Sprengel Schleswig über den Herrn Propst des Kirchenkreises Schleswig, Pastorenstraße 11, 24837 Schleswig.

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen die stellvertretende Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Frau Angelika Schupp, Norderstraße 7, 24848 Kropp, Tel. 0 46 24/20 82, Pastorin Jutta Selbmann, Ahornweg 8 a, 24848 Kropp, Tel. 0 46 24/34 98, Pastor Michael Jastrow, Schulstraße 22, 24848 Kropp, Tel. 0 46 24/5 03, sowie

Propst Dietrich Heyde, Pastorenstraße 11, 24837 Schleswig, Tel. 0 46 21/96 30 10.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Kropp (1) – P 3

*

In der St. Jakobi-Kirchengemeinde zu Lübeck im Kirchenkreis Lübeck wird durch Eintritt des bisherigen Stelleninhabers in den Ruhestand die 1. Pfarrstelle vakant und ist zum 01. Januar 2001 mit einer Pastorin oder einem Pastor oder einem Pastorenehepaar in einem jeweils eingeschränkten Dienstverhältnis (50 %) zu besetzen.

Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung.

Die über 750 Jahre alte St. Jakobikirche ist ein wesentlicher Bestandteil des „Weltkulturerbes Lübeck“. Der Pfarrbezirk mit ca. 2.800 Gemeindegliedern umfaßt den nördlichen Bereich der Lübecker Innenstadt, einige Straßen im Stadtteil St. Gertrud und das ca. 10 km entfernte Fischerdorf Gothmund. Daneben ist eine umfangreiche Personalgemeinde zu betreiben. Die Gemeinde hat ein vielseitig nutzbares Gemeindezentrum, das sie mit der Seniorenakademie teilt. Sie bietet dem künftigen Stelleninhaber eine geräumige Dienstwohnung.

St. Jakobi ist die Lübecker Kirche der Fischer und Seeleute. Sie verfügt über bedeutende Orgeln sowie eine über die Grenzen Lübecks hinaus bekannte Kantorei und hat eine reiche kirchenmusikalische Tradition, die auch heute mit hohem Rang gepflegt wird. Daneben liegen Schwerpunkte derzeit in der Kinder- und Seniorenarbeit. Mit den weiteren Kirchen in der Region Innenstadt ist die Gemeinde in den letzten Jahren in enge Zusammenarbeit getreten, um eine Konzeption für gemeinschaftliche stadtkirchliche Arbeit zu entwickeln. Hier bestehen Möglichkeiten, sich in den noch nicht abgeschlossenen Prozeß einzubringen.

Wir wünschen uns von einem künftigen Pastor oder einer Pastorin die Bereitschaft und die Fähigkeit, auf Menschen aller Altersgruppen zuzugehen und die sozial sehr unterschiedliche Gemeinde zur Mitarbeit zu motivieren. Neben einer lebendigen Traditionspflege erwarten wir auch Mut zu neuen Wegen. In allen Bereichen der Gemeindegemeinschaft einschließlich der Gestaltung der Gottesdienste sowie eine teamorientierte Zusammenarbeit mit den übrigen Mitarbeitern und dem Kirchenvorstand.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Bischof für den Sprengel Holstein-Lübeck über den Herrn Propst des Kirchenkreises Lübeck, Bäckerstraße 3 – 5, 23564 Lübeck.

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Herr Joachim Glowe, den Sie unter den Telefonnummern: 04 51/3 71 – 12 00 (tagsüber) oder 04 51/6 50 90 (abends) erreichen, Herr Pastor Dietrich Wölfel, Jakobikirchhof 5, 23552 Lübeck, Tel.: 04 51/7 38 28, sowie Herr Propst Dr. Niels Hasselmann, Bäckerstraße 3-5, 23564 Lübeck, Tel.: 04 51/79 02 104.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes = 12.04.2000, 24.00 Uhr.

Az.: 20 St. Jakobi Lübeck (1) – P 3

*

Im Gemeindedienst der Nordelbischen Ev. Luth. Kirche ist die Leiterstelle vakant und soll möglichst zum 1. Juli 2000 mit einer Pastorin oder einem Pastor besetzt werden. Die Besetzung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes des Gemeindedienstes durch Berufung auf Zeit durch die Kirchenleitung.

Der Gemeindedienst ist ein Werk der NEK mit großer Bedeutung für die Zukunftsfähigkeit der Kirche. Seine zentralen Aufgaben sind: Gemeindeentwicklung, Förderung der Laienkompetenz und Förderung der Sprachfähigkeit im Glauben. Dafür sind engagierte Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Haus und in den Beiräten vorhanden, die gewohnt sind, eigenständig zu arbeiten. Die Arbeit wird von Ehrenamtlichen mitgestaltet.

Gesucht wird eine Pastorin oder ein Pastor mit partnerschaftlichem Leitungsstil und Fähigkeit zur

- Koordination der vorhandenen Kompetenzen sowie zur Motivation und Integration der haupt- und ehrenamtlichen MitarbeiterInnen;
- Weiterführung, Entwicklung und theologische Begründung von Konzepten für Gemeindeentwicklung und missionarisches Handeln der Kirche sowie ihre Vermittlung;
- Vertiefung der Beziehungen zwischen dem Gemeindedienst und den Kirchenkreisen, Gemeinden und den dort vorhandenen Kompetenzen und missionarischen Möglichkeiten;
- Umsetzung der Beschlüsse der Synode vom 23.-25.9.1999 zur Gestaltung eines Konzeptes für den neuen Standort des Gemeindedienstes im Rahmen des nordelbischen Zentrums Hamburg-Eimsbüttel sowie zur Entwicklung und Verwirklichung eines Konzeptes für den Standort Breklum.

Die Leitung des Gemeindedienstes erfordert Kooperations-, Integrations- und Konfliktfähigkeit sowie Mobilität. Leitungserfahrungen sind erforderlich.

Bewerbungen mit ausführlichem Lebenslauf sind zu richten an die Kirchenleitung der Nordelbischen Kirche, Dänische Str. 21-35, 24103 Kiel. Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Vorstandes, Propst i.R. Hans-Walter Wulf, Tel. 0 48 41-87 18 10 sowie der kommissarische Leiter des Gemeindedienstes, Pastor Wolfgang Lenk, Tel. 0 40-89 71 73-21.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes

Az.: 20 Gemeindedienst (1) – P I/P 2

Stellenausschreibungen

Die Kirchengemeinde Neustadt i.H. sucht zum 1. August 2000 **eine Diakonin/einen Diakon oder eine Gemeindepädagogin/einen Gemeindepädagogen**, der/dem es ein zentrales Anliegen ist, jungen Menschen die Einzigartigkeit Jesu Christi nahezubringen. Die Freude eines fröhlich gelebten Glaubens soll den Kindern und Jugendlichen unserer Gemeinde sichtbar werden.

Bisherige Stelleninhaber haben in der missionarischen Kinder- und Jugendarbeit Akzente gesetzt. Dabei wurde viel Wert auf die Eigenständigkeit des Glaubens gelegt. Etliche junge und junggebliebene ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter engagieren sich in unserer Gemeinde. Das soll auch weiterhin gern gefördert und unterstützt werden. Aber nach einer längeren Vakanzzeit freuen sich alle auf eine „kontaktfreudige, risikobereite, nicht zu alte, kreative, flexible, organisationstalentierte Kumpel-für-Jeden“-Kraft.

Die Sammlung der Wünsche ist natürlich noch viel länger und humorvoller. Sie zeigt aber auch in ihrer Vielfalt, daß niemand auf bestimmte Eigenschaften festgelegt wird.

Unsere neue Mitarbeiterin/unsere neuer Mitarbeiter wird sich bestehende Kinder- und Jugendgruppen und Angebote von Freizeiten anschauen, feststellen, wo eigene Unterstützung nötig und erwünscht ist, aber auch Raum haben, neue Akzente zu setzen. Ein besonderes Engagement erwartet der Kirchenvorstand in der Kindergottesdienstarbeit.

Die Kirchengemeinde Neustadt i.H. ist in vier Pfarrbezirke aufgeteilt. Ein Gemeindepastor (P. Rathjen) ist der Ansprechpartner für die Kinder- und Jugendarbeit. Der Kirchenvorstand sieht in dem Engagement für die jüngeren Glieder unserer Gemeinde einen Grundpfeiler seiner Arbeit. Deshalb bietet er eine volle Stelle an, die nach dem KAT-NEK vergütet wird.

Bewerbungen sind zu richten an den Vorsitzenden des Kirchenvorstandes, Propst Dr. Otto-Uwe Kramer, Königstr. 8, 23730 Neustadt i.H., Tel. 0 45 61/5 19 40.

Weitere Auskünfte erteilt Pastor Jens Rathjen, Tel. 0 45 61/1 67 21.

Ablauf der Bewerbungsfrist: vier Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 30 – Neustadt i.H. – E 2

*

Der Kirchenkreis Herzogtum Lauenburg sucht zum nächstmöglichen Termin

eine Leiterin/einen Leiter

des vakanten Jugendpfarramtes mit Dienstsitz in Ratzeburg.

Wir wünschen uns eine Diakonin/einen Diakon oder eine Pastorin/einen Pastor mit mehrjähriger Berufserfahrung.

Es handelt sich um eine volle Stelle, die zunächst auf fünf Jahre befristet ist.

Der Kirchenkreis Herzogtum Lauenburg ist in seiner gemeindlichen und übergemeindlichen Jugendarbeit pädagogisch wie auch theologisch unterschiedlich geprägt.

Von der Leitung des Jugendpfarramtes wird erwartet:

- Entwicklung eines Konzeptes für die Jugendarbeit im Kirchenkreis
- Vorbereitung und Durchführung übergemeindlicher Projekte und Freizeitangebote

- Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- Koordinierung der gemeindlichen Jugendarbeit in Zusammenarbeit mit deren haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern
- Vertretung der evangelischen Jugendarbeit in den Gremien des Kirchenkreises und in der Kommune

Wünschenswert ist:

- eine Zusammenarbeit mit dem Ansverushaus in Aumühle
- die Begleitung eines in den Anfängen befindlichen Jugendbistros in Ratzeburg

Da eine Dienstwohnung nicht vorhanden ist, sind wir bei der Wohnungssuche behilflich.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenem Lebenslauf sind bis zum 31. März 2000 zu richten an den Kirchenkreisvorstand des Kirchenkreises Herzogtum Lauenburg, Herrn Propst Peter Godzik, Am Markt 7, 23909 Ratzeburg.

Auskünfte erteilt Propst Godzik, Tel. 0 45 41/88 93-11.

Az.: 30 – KK Herzogtum Lauenburg – E 2

*

Der Kirchliche Dienst für Kriegsdienstverweigerer und Zivildienstleistende (künftiger Sitz Hamburg-Eimsbüttel) sucht zum 1. April 2000

eine Verwaltungsangestellte/ einen Verwaltungsangestellten

für eine halbe Stelle.

Die Vergütung erfolgt nach dem KAT-NEK (vergleichbar BAT).

In der kleinen Dienststelle sind alle üblichen Bürotätigkeiten zu verrichten wie Schreibarbeiten (Apple-Computer), organisatorische Vor- und Nachbereitung von Tagungen, Kasselführung, Telefondienst usw.

Erwartet wird Kooperationsbereitschaft und Aufgeschlossenheit für die Fragen von Kriegsdienstverweigerung, Zivildienst und Friedensarbeit. Verständnis für kirchliche Zusammenhänge ist erwünscht, Mitgliedschaft in der evangelischen Kirche wird vorausgesetzt.

Bewerbungen sind bis zum 20.03.2000 zu richten an den Kirchlichen Dienst für KDV und ZDL, Hirschgraben 25, 22089 Hamburg.

Auskünfte erteilt Pastor Henning, Tel. 0 40/25 88 81.

Az.: 4353 – E 2

*

Die Kirchengemeinde Hamburg-Bergstedt sucht zum 01.09.2000 für ihre

B-Kirchenmusikerstelle

eine/n Nachfolger/in. Die Bergstedter Kirche liegt im Norden Hamburgs. Sie stammt aus dem 12. Jahrhundert und gilt als die älteste Kirche der Stadt. Die Kirche verfügt über eine zweimanualige Walcker-Orgel von 1962 mit 25 Registern und über ein Positiv aus dem Jahr 1685 mit 8 Registern. Ferner sind vorhanden eine Flügel, ein Klavier und ein Cembalo.

Die Kirchenmusik bildet einen wesentlichen Bestandteil der Gemeindegliederarbeit. Von daher suchen wir einen Mitarbeiter/eine Mitarbeiterin, der/die sich für den gesamten Verkündigungsauftrag der Gemeinde mit verantwortlich fühlt.

Die kirchenmusikalische Arbeit wird durch einen Förderkreis tatkräftig unterstützt.

Die blühende Kirchenmusik in Bergstedt soll nach der Pensionierung des jetzigen Stelleninhabers fortgeführt und durch neue Impulse bereichert werden. Insbesondere erwartet die Gemeinde von dem Bewerber/der Bewerberin

- ein engagiertes Orgelspiel in den lebendigen Gottesdiensten und
- bei Amtshandlungen (zahlreiche Trauungen, kein Friedhofsdienst)
- die Weiterführung der großen Kantorei (Kulturpreisträgerin 1996 der Bezirksversammlung Wandsbek)
- die Leitung des Jugend- und Kinderchores sowie
- des Kammerorchesters als auch
- des Jugendkammerorchesters.

Diese Gruppen sind in regelmäßigen Abständen in den Gottesdiensten und in Kirchenkonzerten einzusetzen, vor allem in den traditionellen „Bergstedter Herbstkonzerten“. Auf die Fortführung dieser beliebten und weit über die Grenzen des Ortsteiles hinaus bekannten Konzertreihe wird größter Wert gelegt. Die Organisation von Konzerten sowie die Engagements von Musikern und Ensembles und die Öffentlich-

keitsarbeit mit evtl. Sponsorenwerbung gehören zu den Aufgaben des/der Stelleninhabers/in.

Weiter wird eine gute Zusammenarbeit mit den übrigen Musikgruppen der Gemeinde (Posaunenchor und Blockflötenkreis unter eigener Leitung) erwartet. Eine Mitarbeit bei gemeindlichen Feiern und Festen sollte selbstverständlich sein. Der Pflege und Förderung der Kontakte zu den (Kirchen-) Musikern im Stadtteil und in der Region sollte der Bewerber/die Bewerberin aufgeschlossen gegenüber stehen. Wir erwarten, daß Menschen zum Singen und Musizieren motiviert werden. Wir freuen uns auf eine gelingende Zusammenarbeit, dabei sind wir auch für Ihre Ideen und Wünsche offen.

Die Bewerber/die Bewerberinnen müssen Mitglied der Kirche sein. Die Vergütung erfolgt nach dem Kirchenlichen Angestellten Tarifvertrag.

Bewerbungen sind bis zum 15.5.2000 zu richten an den Kirchenvorstand der Kirchengemeinde Bergstedt, Bergstedter Kirchenstraße 7, 22395 Hamburg, Tel.:040/6049156. Zur Information steht auch zur Verfügung Herr Volker Wendt, Tel.: 04076049288.

Az.: 30 - Hbg-Bergstedt - T III/T 1

Personalnachrichten

Aufnahme in die Diakonische Gemeinschaft in der Stiftung Diakoniewerk Kropp

Folgende Schwestern und Brüder wurden in einem Gottesdienst am 30. Januar 2000 in die Diakonische Gemeinschaft in der Stiftung Diakoniewerk Kropp aufgenommen:

Hildegard Becker, Edeltraut Bieste, Karl Heinz Büchmann, Christa Kiene, Beate Korinth, Karen Krabbenhöft, Christel Lorenzen-Eggers, Ute Betker-Merges, Petra Rödiger, Maren Sewald, Erika Thomsen, Anja Tramm.

Nordelbisches Kirchenamt
Im Auftrage
T r i e b e l

Az.: 3026-1 - E 2

Aufnahme in die Schleswig-Holsteinische Diakoninnen- und Diakonenschaft zu Rickling e.V.

Folgende Schwestern sind im September 1999 und Januar 2000 in die Schleswig-Holsteinische Diakoninnen- und Diakonenschaft zu Rickling e.V. eingetreten:

Melanie Mitzkus, Roswitha Rudolf-Schwarz, Jutta Hamsik, Katharina Zymalkowski, Bärbel Mainz, Andrea Jürgensen, Bianca Domrös, Anja Rosenkötter, Jacqueline Wehner.

Nordelbisches Kirchenamt
Im Auftrage
T r i e b e l

Az.: 3026-1 - E 2

Ernannt:

Mit Wirkung vom 01.02.2000 die Pastorin Britta Stender, Elmshorn, im Rahmen ihres privatrechtlichen Dienstverhältnisses zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zur Pastorin der 3. Pfarrstelle der Luther-Kirchengemeinde Elmshorn, Kirchenkreis Rantzaу.

Mit Wirkung vom 01.02.2000 die Pastorin z.A. Ulrike Steenbock, Hamburg, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastorin auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zur Pastorin der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Rahlstedt-Oldenfelde, Kirchenkreis Stormarn - Bezirk Wandsbek-Rahlstedt -

Mit Wirkung vom 01.02.2000 der Pastor z.A. Hartmuth Wahnung, Elmshorn, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastor auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zum Pastor der Pfarrstelle der Kirchengemeinde „Zum Guten Hirten“ Elmshorn, Kirchenkreis Rantzaу.

Bestätigt:

Mit Wirkung vom 01.02.2000 die Wahl des Pastors z. A. Thomas Drope, Ellerbek, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastor auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zum Pastor der Pfarrstelle der Dietrich-Bonhoeffer-Kirchengemeinde Ellerbek, Kirchenkreis Pinneberg.

Mit Wirkung vom 01.02.2000 die Wahl des Pastors z. A. Johannes Kühn, Schaalby, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastor auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zum Pastor der Pfarrstelle der Kirchengemeinde Kahleby-Moldenit, Kirchenkreis Angeln.

Berufen:

Mit Wirkung vom 01.02.2000 bis einschließlich 30.11.2008 der Pastor Thorsten Dittrich, Segeberg, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastor auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zum Pastor der Pfarrstelle des Kirchenkreises Segeberg für Jugendarbeit.

Mit Wirkung vom 01.03.2000 bis einschließlich 31.07.2005 der Pastor im Probedienst Andreas Hamann, Ockholm, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastor auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche in einem eingeschränkten Dienstverhältnis (50 %) auf die 14. Pfarrstelle der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag – Dienstleistung in der Kirchengemeinde Ockholm –

Mit Wirkung vom 01.05.2000 auf die Dauer von 5 Jahren der Pastor Dr. Hans-Werner Müsing in das Amt eines theologischen Referenten des Nordelbischen Missionszentrums für Partnerschaften und Projekte (Erneute Berufung).

Mit Wirkung vom 01.02.2000 auf die Dauer von 5 Jahren der Pastor Jürgen Wisch, Hamburg, zum Pastor der Pfarrstelle des Kirchenkreises Eckernförde für das Ev. Eckernförde Programm.

Eingeführt:

Am 30.01.2000 der Pastor Christian Arndt als Pastor in die 16. Pfarrstelle der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag – Kirche und Armutsbekämpfung –

Am 09.01.2000 der Pastor Jens Augustin als Pastor in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Langenhorn, Kirchenkreis Husum-Bredstedt.

Am 16.01.2000 der Pastor Rüdiger Burzeya als Pastor in die 1. Pfarrstelle der St. Martins-Kirchengemeinde zu Tellingstedt, Kirchenkreis Norderdithmarschen.

Am 16.01.2000 der Pastor Martin Haasler als Pastor in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Wahlstedt, Kirchenkreis Segeberg.

Am 29.01.2000 die Pastorin Marion Knutz-Kempendorf als Pastorin in die Pfarrstelle des Kirchenkreises Rendsburg für Krankenhausseelsorge.

Am 16.01.2000 die Pastorin Kirsten Möller-Barbek als Pastorin in die 1. Pfarrstelle der Simeon-Kirchengemeinde Bramfeld, Kirchenkreis Stormarn – Bezirk Bramfeld-Volksdorf –

Am 16.01.2000 der Pastor Hans-Albert Preuß als Pastor in die 1. Pfarrstelle der Kreuz-Kirchengemeinde in Lübeck, Kirchenkreis Lübeck.

Am 23.01.2000 der Pastor Thomas Tharun als Pastor in die 30. Pfarrstelle der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag – Seelsorge im Justizvollzug in Hamburg –

Am 30.01.2000 der Pastor Hartmut Wahnung als Pastor in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde „Zum Guten Hirten“ Elmshorn, Kirchenkreis Rantzau.

Am 23.01.2000 der Pastor Dr. Hans-Günther Waubke als Pastor in die 3. Pfarrstelle des Kirchenkreises Alt-Hamburg für pfarramtliche Vertretungsdienste

Am 01.12.1999 die Pastorin Hanna Wichmann als Pastorin in die 1. Pfarrstelle der Bugenhagen-Kirchengemeinde zu Groß-Flottbek, Kirchenkreis Blankenese

Am 16.01.2000 der Pastor Jörg Zimmermann als Pastor in die 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Wedel, Kirchenkreis Blankenese

Verlängert:

Die Amtszeit des Pastors Egfried Kempf als Inhaber der 27. Pfarrstelle der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zur Dienstleistung mit besonderem Auftrag – Gehörlosenseelsorge in den Kirchenkreisen Neumünster, Rendsburg und Plön – um 2 Jahre über den 29.02.2000 hinaus

Mit Wirkung vom 01.04.2000 der Pastor Ole Halley, im Rahmen seines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Borby, Kirchenkreis Eckernförde (Auftragsänderung).

Mit Wirkung vom 01.04.2000 der Pastor Jörg Herrmann, Hamburg, für eine wissenschaftliche Tätigkeit an der Humboldt-Universität, Berlin.

Übertragen:

Mit Wirkung vom 01.02.2000 dem Militärpfarrer Dr. Dirck Robert Ackermann, evangelischer Standortpfarrer Hamburg II, die 2. Pfarrstelle (personaler Seelsorgebereich) der Bugenhagen-Kirchengemeinde zu Groß Flottbek, Kirchenkreis Blankenese

In den Ruhestand veersetzt:

Mit Wirkung vom 01.06.2000 der Pastor Dietrich Frahm in Hamburg

Mit Wirkung vom 01.04.2000 der Pastor Martin Hennig in Hamburg

Mit Wirkung vom 01.06.2000 der Pastor Hauke Heuck in Nordstrand

Mit Wirkung vom 01.03.2000 der Pastor Dr. Klaus-Dieter Hohmann in Hamburg

Mit Wirkung vom 01.05.2000 der Pastor Johann Krempels in Kisdorf



Pastor i. R.

Gerhard Wolf

geboren am 24. Mai 1914 in Hohensalza/
Wartheland

gestorben am 11. Januar 2000 in Herford

Der Verstorbene wurde am 17. Dezember 1939 in
Posen ordiniert.

Anschließend war er Hilfsgeistlicher und Pastor in
Gostyn. Nach seiner Übernahme in den Dienst der
Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins war er
von 1945 an bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand
zum 01. Juni 1974 Pastor der Kirchengemeinde
Eddelak.

Die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche dankt Pastor Wolf.

Jesus Christus lasse ihn die ewige Herrlichkeit
schauen.



Pastor i.R.

Christoffer Zacharias-Langhans

geboren am 02. Juli 1929 in Hamburg
gestorben am 05. Januar 2000 in Hamburg

Der Verstorbene wurde am 13. November 1955 in
Hamburg ordiniert.

Anschließend war er Hilfsgeistlicher und Pastor in
Hamburg-Hamm und Hamburg-Eilbek. Ab 1957 war
er Pastor in Hamburg-Eilbek und ab 1960 Pastor in
den Alsterdorfer-Anstalten. Von 1966 an bis zu
seinem Eintritt in den Ruhestand zum 01. Oktober
1988 war er Pastor der Kirchengemeinde St. Salvato-
ris-Geesthacht.

Die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche dankt Pastor
Zacharias-Langhans.

Jesus Christus lasse ihn die ewige Herrlichkeit
schauen.

Herausgeber und Verlag: Nordelbisches Kirchenamt,
Postfach 3449, 24033 Kiel, Dänische Straße 21/35, 24103 Kiel.
Fortlaufender Bezug und Nachbestellungen beim
Nordelbischen Kirchenamt.
Bezugspreis 30,- DM jährlich zuzüglich 5,- DM Zustellgebühr. –
Druck: Schmidt & Klaunig, Postfach 3925, 24038 Kiel.

**Nordelbisches Kirchenamt
Postfach 3449 - 24033 Kiel**

**Postvertriebsstück - C 4193 B
Deutsche Post AG - Entgelt bezahlt**